

Über die Persönlichkeit der Räuber.

Von Dr. jur. Konrad Raumer in München.

Die vorliegende Abhandlung stellt eine ergänzende Untersuchung zu meiner Arbeit „Räuber und Raubsituationen“¹⁾ dar. Während dort das Verbrechen des Raubes in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt ist, soll hier ausschließlich die Persönlichkeit der Räuber gewürdigt werden. Obwohl der Raub in der Gesamtkriminalität eine nicht weniger wichtige Rolle spielt als andere schwere Verbrechen (Mord, Totschlag, Brandstiftung u. ä.), ist doch bisher außer der Arbeit von *Michel*²⁾ — soweit mir die einschlägige Literatur zugänglich war — keine spezielle Untersuchung über die Persönlichkeit der Räuber erschienen. Es schien mir daher von Wert zu sein, sich mit der Psychologie dieser Tätergruppe näher zu beschäftigen.

Herr Prof. Dr. *Viernstein*, auf dessen Anregung die vorliegende Abhandlung zurückgeht, hat mir in dankenswerter Weise das Material der Münchener Kriminalbiologischen Sammelstelle zur Verfügung gestellt. Aus diesem Material wurden hundert Untersuchungsbögen über Verbrecher gesichtet, deren Straflisten eine Verurteilung wegen Raubes (§§ 249—251 RStGB.) aufwiesen. Irgendeine Auswahl nach bestimmten Gesichtspunkten (Alter, Vorstrafen usw.) wurde dabei nicht getroffen. In Anlehnung an die Auswertung des Materials gliedern sich die folgenden Ausführungen in die Angaben über die Umweltslage der Täter, ihre hereditären Verhältnisse sowie als wichtigsten Punkt ihre Persönlichkeitsstruktur, namentlich nach der psychologischen und psychopathologischen Seite hin.

Vorausschicken möchte ich zuerst einen Überblick über die Zusammensetzung meines Materials, über Geschlecht, Altersaufbau und Familienstand der untersuchten Verbrecher. Unter den hundert Räufern befand sich nur eine Frau, ein Umstand, der weiter nicht überrascht, da der Raub ja seinem Wesen nach ein Mannesverbrechen ist. Die einzige Täterin war eine vierunddreißigjährige verwitwete Händlerin mit 41 Vorstrafen (Gewerbsunzucht!), die einem betrunkenen Bauern Geld aus der Tasche gerissen hatte, während dieser von ihrem Mithelfer festgehalten wurde. Über den Altersaufbau gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Alter der Probanden zur Zeit der Untersuchung:

14—16	Jahre	1
16—18	„	3
18—21	„	20
21—25	„	26
25—30	„	22
30—40	„	19
40—50	„	6
50 Jahre und darüber	3

¹⁾ Heft XXVIII der Kriminalistischen Abhandlungen, hsg. von *Exner*.

²⁾ Das Verbrechen des Raubes, Psychologie und Psychopathologie der Täter, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 28, 65 ff.

Das Bild von der Alterszusammensetzung weicht insofern von den allgemeinen kriminalstatistischen Erhebungen ab, als der Anteil der Jugendlichen nur gering ist. Bekanntlich verhält sich die Raubkriminalität der Jugendlichen zu der der Erwachsenen ungefähr wie 1 : 10. Eine Ursache unserer Erscheinung mag wohl darin liegen, daß Untersuchungsbögen aus den Jugendstrafanstalten in geringem Umfange zur Verfügung standen³⁾. Weiter ist zu beachten, daß die vorstehende Übersicht das Alter zur Zeit der kriminalbiologischen Untersuchung (meist bei Einlieferung in die Anstalt) wiedergibt. Berücksichtigt man, daß gewöhnlich ein längerer Zeitraum zwischen Ausführung der Tat und dem Beginn des Strafvollzuges liegt, so darf man allgemein das Alter bei Ausführung des Verbrechens um 1 Jahr früher ansetzen, wodurch eine Verschiebung zu Lasten der jüngeren Altersstufen eintritt. Der älteste Täter zählte 59 Jahre, der jüngste, ein bereits wegen Unterschlagung und Landstreicherei vorbestrafter Jugendlicher, der auf seine eigene Mutter einen Raubüberfall verübte, war 15 Jahre alt. Über den Familienstand der untersuchten Räuber ergab sich folgendes Bild: 75 Probanden waren ledig, verheiratet waren 19. Bei der überwiegenden Beteiligung jüngerer Leute ist es verständlich, daß die Zahl der Verheirateten relativ gering ist. Geschieden waren 5 Täter, die bereits erwähnte einzige Frau war verwitwet. Die Räuber stammten zum überwiegenden Teil aus ländlichen Bezirken, Klein- und Mittelstädten, zum geringeren Teil aus der Großstadt.

I. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Räuber:

Die umweltlichen Einflüsse, denen die Räuber in ihrer Jugend und zur Zeit der Tat ausgesetzt waren, waren allgemein recht ungünstig. Die Verbrecher stammten in der Mehrzahl aus kinderreichen Familien. So wurden Geschwister (einschließlich der Stiefgeschwister) gezählt:

1—3	bei 18 Tätern
3—6	„ 25 „
6—9	„ 23 „
9—12	„ 7 „
12—15	„ 5 „
15 und mehr	„ 6 „

Nur 16 Probanden hatten keine Geschwister. Auffallend war die hohe Sterblichkeit innerhalb der Geschwisterreihen der Täter. Auf eine Aufstellung darüber, welche Stellung in der Geschwisterreihe der Proband einnahm, wurde verzichtet, da das wahre Bild infolge der erwähnten hohen Geschwistersterblichkeit wieder verwischt worden wäre. Die Tatsache, daß rund $\frac{2}{3}$ aller Probanden aus Vier- und Mehrkindereihen kommen, rechtfertigt die Annahme, daß unter der allzu großen Kinderzahl nicht selten die Erziehung litt. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man die wirtschaftliche Lage der Eltern in Betracht zieht. So waren die wirtschaftlichen Verhältnisse nur in acht Fällen als gut und in weiteren 42 Fällen als auskömmlich anzusprechen, während 50 Probanden aus wirtschaftlich schlechten und ärmlichen Verhältnissen hervorgingen. Zieht man weiter in Betracht, daß gerade bei sozial ungünstiger Lage der Eltern die Kinderzahl am höchsten ist, so finden wir

³⁾ Ferner sei bemerkt, daß bei Sichtung des Materials einige wenige Untersuchungsbögen wegen Unzulänglichkeit der Angaben ausscheiden mußten. Darunter befanden sich drei jugendliche Räuber im Alter von 14, 15 und 17 Jahren.

unsere Vermutung bestätigt: Allzu hohe Kinderzahl führt unter mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu Erziehungsmängeln und läßt so die Betroffenen früh kriminell werden. Tatsächlich wurden in einigen Fällen auch Probanden in ihrer Jugend von Haus aus zu Bettel und Diebstahl angehalten.

Unheilvoll für die Erziehung der Probanden war fast stets der frühe Tod eines der beiden Elternteile. Vor dem 16. Lebensjahr verloren allein 10 Täter ihren Vater, 8 ihre Mutter und 2 Probanden beide Eltern. Der Jugendliche, ohne die leitende Hand des Vaters, der mütterlichen Fürsorge entbehrend, verliert nur zu bald die Bindungen ans Elternhaus. Sich selbst überlassen, gerät er frühzeitig auf die Bahn des Verbrechens. Erhebliche Erziehungsmängel waren in vielen Fällen bedingt durch häufige häusliche Zerwürfnisse, Eifersuchtsszenen, sexuelle Ausschweifungen der Eltern, durch Trunksucht des Vaters, schlechte verschwenderische Haushaltsführung der Mutter. In den Fällen, wo es zur Ehescheidung der Eltern kam, litt stets auch die Erziehung der Probanden. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß elterliche Kriminalität, die wir in 16 Fällen unseres Materials feststellten, die Erziehung der Probanden gleichfalls nur nachteilig beeinflusst hat.

Trotz vieler Mängel wirkte sich die häusliche Erziehung ungleich besser aus als die in Anstalten, bei Verwandten und fremden Leuten. 34 Täter hatten ganz oder zum großen Teil eine außerhäusliche Erziehung vor der Vollendung ihres 16. Lebensjahres hinter sich. 13 Probanden waren in Erziehungsanstalten untergebracht gewesen. Einige kamen schon mit 13, 14 Jahren vom Elternhaus weg in die Lehre bzw. in fremde Dienste. Von den Verwandten der Mutter wurden meist die unehelich Geborenen — es waren 9 Probanden unehelicher Herkunft — erzogen.

Ich lasse abschließend eine Übersicht folgen, wie die Erziehungseinflüsse der Räuber unseres Materials in den Untersuchungsbögen bewertet waren:

als gut	in 18 Fällen
„ durchschnittlich	„ 42 „
„ mangelhaft	„ 28 „
„ schlecht	„ 12 „

Demnach genügte bei 40% der Verbrecher die Erziehung nicht mehr den durchschnittlichen Anforderungen. Nach den obigen Ausführungen vermag dieses Ergebnis uns nicht mehr zu überraschen⁴⁾.

Eine Sonderbetrachtung verdienen Schulbesuch und Schulerfolge unserer Probanden. Hierbei stützen wir uns auf die Auskünfte der Schulbehörden, die zur Vervollständigung der Untersuchung bei jedem Probanden eingeholt werden.

22 Probanden wiesen hiernach einen unregelmäßigen Schulbesuch

⁴⁾ Auch *Michel* a. a. O. S. 67 spricht davon, daß ein Großteil der Räuber seines Materials eine mangelhafte und verwahrloste Erziehung hinter sich hatte.

auf. Unter ihnen befanden sich 15 notorische Schulschwänzer. Sie blieben ohne Grund der Schule fern und streunten umher. Ihr Verhalten läßt bereits auf den Hang zur Vagabundage und zum Abenteuererleben schließen, den wir gar oft bei den Räubern antreffen.

Recht aufschlußreich ist das Bild von den Schulleistungen der Probanden. Gestattet es doch wichtige Rückschlüsse über ihren Bildungsstand sowie ganz allgemein auch über ihre geistigen Fähigkeiten. Die Schulerfolge waren

gut	bei 24 Räubern
durchschnittlich	„ 26 „
mangelhaft	„ 33 „
schlecht	„ 17 „

Diejenigen Verbrecher, deren Schulleistungen über dem Durchschnitt standen und den Anforderungen entsprachen, halten der Zahl nach denjenigen die Waage, die nur mangelhafte und schlechte Leistungen aufzuweisen haben. Die Folgerung, daß es sich bei der zweiten Hälfte unseres Materials durchwegs um Minderbegabte handelt, liegt nahe. Sie findet weiter unten bei der Intelligenzprüfung der Täter ihre Bestätigung. Es ist wiederholt bezweifelt worden, ob dem Bildungsstand überhaupt eine kriminogene Bedeutung zukommt. Generell mag man die Frage verneinen, beim Raub aber ist unzulänglicher Wissensstand, wie die Ergebnisse zeigen, zweifelsfrei ein wichtiges Moment. Erwähnung mag hier finden, daß unter den Tätern des Materials auch ein Analphabet sich befand, ein schwachsinniger, 25jähriger Steinbrucharbeiter, der der Mutter seines unehelichen Kindes die ihm von seinem Lohn abgezogenen Alimentationsgelder entriß. Andererseits wurde auch ein Akademiker gezählt, sowie ein Schüler einer höheren Lehranstalt.

Werfen wir einen Blick auf die berufliche Ausbildung unserer Probanden! Auch hier ein gleich ungünstiges Bild. Nur 32 Räuber hatten einen handwerklichen Beruf erlernt und ihre Lehrzeit erfolgreich abgeschlossen. 14 Täter hatten in ihrem Beruf die Lehrzeit nicht zu Ende geführt. Wie bereits erwähnt wurde, hatte ein Täter einen akademischen Beruf (Diplomingenieur), ein Proband war Mittelschüler. Zu den übrigen 52 Tätern zählen diejenigen, die überhaupt keinen Beruf erlernt hatten, sich als sogenannte Hilfsarbeiter durchs Leben schlugen, ferner diejenigen, die sich Berufen zugewandt hatten, die eine Lehrzeit im üblichen Sinne nicht kennen (z. B. landwirtschaftliche Berufe). Interessant ist die Feststellung, daß 19 Probanden einmal, 4 Täter zweimal und weitere 6 drei- und mehrmals ihren Beruf gewechselt hatten.

Hinsichtlich des Berufes, den die Räuber zuletzt ausgeübt hatten, waren sie folgenden Berufsgruppen zuzuzählen:

Land- und Forstwirtschaft	10
Industrie und Handwerk	49
Handel und Verkehr	14

Lohnarbeit wechselnder Art	22
freien Berufen	5

Die Aufteilung in die einzelnen Berufsgruppen ergibt das gewohnte Bild: stärkste Belastung der handwerklichen und industriellen Berufe (Lehrlinge, Gesellen, Fabrikarbeiter), verhältnismäßig geringer Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, durchschnittliche Belastung der Gruppe Handel und Verkehr (kaufmännische Lehrlinge und Angestellte, Händler und Hausierer, Kutscher). Die Gruppe Lohnarbeit wechselnder Art bilden die Hilfsarbeiter, jene unter den Tätern, die hinsichtlich ihrer geistigen Fähigkeiten, ihrer Ausdauer und ihrer sozialen Lebentüchtigkeit am ungünstigsten bewertet werden müssen.

Die wenigsten der Räuber übten zuletzt ihren Beruf aus. Immer wieder begegnen wir in den Untersuchungsbögen dem Vermerk, daß der Proband bereits längere Zeit arbeitslos war. Ich darf hier auf die einschlägigen Ausführungen in meiner Paralleluntersuchung⁵⁾ verweisen. 74% aller Räuber waren dort ohne Arbeit und Verdienst. Auch unser Material zeigte kein wesentlich günstigeres Bild. Bei höchstens einem Drittel mögen die wirtschaftlichen Verhältnisse auskömmlich gewesen sein. Viele von diesen waren zur Tatzeit betrunken oder standen bei der Verbrechensbegehung unter dem Einfluß von Mittätern. Alle übrigen Probanden waren in ärmlichen Verhältnissen, teilweise in unmittelbarer Notlage.

Schließlich interessieren uns noch die Feststellungen, die das kriminelle Vorleben unserer Probanden betreffen. Bekanntlich ist die Zahl der Vorbestraften unter den Räufern sehr hoch. Auch von den 100 Tätern unseres Materials waren 67 vorbestraft. Hiervon hatten aufzuweisen:

32	1—4 Vorstrafen
35	5 und mehr Vorstrafen.

Nur ein Drittel der Verbrecher beging den Raub als Erstdelikt. Die höchste Anzahl der Vorstrafen vereinigte ein 57jähriger Landstreicher mit 64 Einträgen in seiner Strafliste. Der Art der Vorstrafen nach überwogen außer Bettel und Landstreicherei die primitiven Vermögensdelikte. Vertreten waren, wengleich in der Minderzahl, fast alle Gewalttätigkeitsverbrechen wie Körperverletzung, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung. Reine Gewaltverbrecher unter den Räufern waren nur selten anzutreffen. Hierher war ein 23jähriger Bäcker zu rechnen, der in der Trunkenheit einen Zechkumpanen überfallen, niedergestochen und beraubt hatte: er war je zweimal wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Bedrohung vorbestraft. Unter den Vorstrafen waren schließlich auch solche wegen Sittlichkeitsverbrechen wiederholt anzutreffen. 4 Täter unseres Materials hatten sich ihrem Opfer gegenüber nicht nur eines Raubes, sondern auch eines gewaltsamen Sittlichkeitsverbrechens schuldig gemacht.

⁵⁾ a. a. O. S. 41 ff.

II. Die hereditären Verhältnisse der Räuber:

Den folgenden Ausführungen konnten nicht immer genaue erb-
biologische Angaben zugrunde gelegt werden. Die Schwierigkeiten, sich
von einem Verbrecher ein genaues erbbiologisches Erscheinungsbild zu
verschaffen, sind ja allgemein bekannt. Namentlich da, wo es geistige
Erkrankungen und Psychopathien festzustellen gilt, sind Entscheidungen
schwer zu treffen. Dies ist zu berücksichtigen, wenn wir im folgenden
wiedergeben, was wir auf Grund der Untersuchungsbögen eruieren konnten.

Durch Geisteskrankheit in der Aszendenz waren 15 Räuber unseres
Materials belastet, und zwar 9 im Vaterstamm, 5 im Mutterstamm und
1 Täter beiderseitig. Unter den Eltern der Probanden waren geistes-
krank 6 Väter und 1 Mutter. Bei 5 Verbrechern kamen geistige Erkan-
kungen in den Geschwisterreihen vor. Einzelne Angaben über die
Art der geistigen Erkrankungen fehlten meistens. Oft war ein und
derselbe Proband mehrfach belastet, so z. B. ein 23 jähriger Raub-
mörder: neben den verschiedensten Charakteranomalien in der Ver-
wandtschaft lagen auf der Vaterseite 2 Fälle von Geisteskrankheit
vor. Von den 15 Geschwistern des Täters waren 4 gleichfalls geistig
krank. Er selbst war ein hysterischer Psychopath. Ein anderer Pro-
band, der erblich schwer belastet war und einen Epileptiker zum Bruder
hatte, wies selbst epileptoide Züge auf. Unter den Eltern der Pro-
banden fanden sich auch in größerer Anzahl auffallende Charaktere.
Inwieweit es sich hierbei um psychopathische Normabweichungen han-
delte, ließ sich nicht stets mit Sicherheit feststellen. Charakterauf-
fälligkeiten waren vermerkt

bei beiden Eltern	in 6 Fällen
„ Vätern (allein)	„ 18 „
„ Müttern (allein)	„ 16 „

40 Probanden wiesen also eine diesbezügliche Belastung auf. Unter
den Vätern waren vorwiegend besonders häufig erregbare, jähzornige
und brutale Charaktere vertreten, während bei den Müttern die nervös
veranlagten und aufgeregten Naturen vorherrschten. Als Neuropathen
waren 2 Väter und 7 Mütter des Materials bezeichnet. Die Untersuchung
der übrigen Blutsverwandtschaft der Probanden auf psychische Ab-
normitäten unterblieb wegen der hier unvermeidbaren Unzulänglichkeit
des Materials.

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Charakteranomalien
wurde auch Vorkommen und Häufigkeit des Selbstmordes in der As-
zendenz unserer Täter festgestellt. Selbstmordfälle waren bei 8 Probanden
im Vaterstamm, bei 1 Probanden im Mutterstamm vorgekommen; da-
bei wurden insgesamt 11 Fälle von Selbstmord gezählt. Von den Eltern
endeten 5 Väter durch Selbstmord, wobei einer die Tat im Gefängnis
verübte. Die diesbezüglich belasteten Probanden wiesen 4 Psychopathen,
davon wieder 3 mit Intelligenzdefekten, auf. Ein Verbrecher, dessen
Vater freiwillig aus dem Leben geschieden war, hatte einen Selbst-

mordversuch unternommen, ein anderer, dessen Onkel durch Selbstmord geendet war, äußerte während der Haft wiederholt Selbstmordgedanken.

Zu den Belastungsfaktoren im weiteren Sinn rechnet man auch die **Kriminalität** in der Blutsverwandtschaft. Kommt ihr doch insofern erbbiologische Bedeutung zu, als gewöhnlich mit ihr eine biologische Minderwertigkeit und Verbrechensanfälligkeit verbunden ist. So waren belastet durch Kriminalität in der Aszendenz 23 Probanden, und zwar wurden kriminelle Verwandte gezählt:

im Vaterstamm	bei 12 Probanden, darunter 10 krim. Väter,
„ Mutterstamm	„ 8 „ „ 3 „ Mütter,
in beiden Stämmen	„ 3 „ , jeweils beide Eltern.

Bei dieser Kriminalität handelte es sich überwiegend um primitive Eigentums- und Gewaltverbrechen. Geschwisterkriminalität war bei 8 Räufern festzustellen. Von diesen 8 Probanden waren bereits 3 durch Kriminalität in der Aszendenz belastet. Aus Verbrechersippen (mindestens 4 Kriminelle) stammten 2 Probanden: Ein 25jähriger Tagelöhner mit 11 Vorstrafen (Vater im Arbeitshaus, Mutter kriminell, 2 Brüder wiederholt vorbestraft, 1 weiterer Bruder verbüßt zur gleichen Zeit eine Zuchthausstrafe wegen schweren Diebstahls) und ein 21jähriger Wagner mit 9 Vorstrafen (Vater sowie Großvater kriminell, 2 Brüder im Gefängnis).

Durch Alkoholismus der Vorfahren waren 33 Probanden belastet. Als Trinker waren in den Untersuchungsbögen 29 Väter bezeichnet; trunksüchtige Mütter fanden sich hingegen nicht. Zu den Alkoholikern waren ferner unter den direkten Vorfahren ein Großvater väterlicherseits und 3 Großväter mütterlicherseits zu rechnen.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir schließlich noch, daß 5 Probanden durch Tuberkulose belastet waren, und zwar 2 vom Vater und 3 von der Mutter her, sowie ein weiterer Proband durch schwere körperliche Mißbildung.

Die bisherigen Ausführungen haben wohl genügt, um die hohe Belastung der Räuber unseres Materials darzutun. Um das Bild abzurunden, lassen wir noch folgende Übersicht über die Gesamtbelastungsziffer folgen:

Von den 100 Räufern waren im dargelegten Sinne

belastet	73
im Vaterstamm	32
„ Mutterstamm	10
beiderseitig	31
unbelastet	27.

Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß in vielen Fällen eine Belastung durch verschiedene Faktoren gehäuft war. Unter den Unbelasteten finden sich auch solche Probanden, deren hereditäre Verhältnisse trotz eingehender Nachforschungen unbekannt blieben. Es liegt daher die Annahme nahe, daß die Zahl der belasteten Täter tatsächlich noch etwas höher ist, als dies hier zum Ausdruck kommt.

III. Der Persönlichkeitsaufbau der Täter:

Nachdem wir nun die exogenen wie die endogenen Verbrechensfaktoren behandelt haben, wollen wir uns der verbrecherischen Persönlichkeit selbst zuwenden, die durch die erwähnten Faktoren geformt wird. Bevor wir aber auf die einzelnen Persönlichkeitszüge näher eingehen, ist es zweckmäßig, einen Überblick über die psychische Gesamtstruktur unserer Räuber vorzuschicken. Von den 100 Verbrechern waren anzusprechen als:

psychisch und intellektuell normal	55
psychopathisch	19
schwachsinnig	17
schwachsinnig-psychopathisch	9

Den normalen Verbrechern stehen also 45 psychisch und intellektuell Defekte gegenüber. Die psychopathische Gruppe umschließt alle die Verbrecher, deren Gefühls- und Willenssphäre erheblich von der eines normalen Menschen abweicht. Zu den schwachsinnigen Verbrechern rechnen debile und imbezille Individuen, ferner solche, die als geistig beschränkt und minderwertig bezeichnet waren. Die letzte Gruppe umfaßt Probanden, bei denen zu pathologischen Defekten noch intellektuelle Normabweichungen treten.

Es bleibt nur zu bedauern, daß es unserer Untersuchung an geeignetem Vergleichsmaterial fehlt. Immerhin können die Arbeiten von *Schnell* und *Schmid*⁶⁾ einen gewissen Vergleichsmaßstab abgeben. Zieht man die von den Verfassern gefundenen Zahlenreihen vergleichsweise heran, so ergibt sich, daß unsere Zahlen ziemlich die Mitte einhalten zwischen den gefundenen Ergebnissen über Erst- und Rückfallverbrecher. Nur die intelligenzdefekten Verbrecher unseres Materials (insgesamt 26%) übersteigen noch die Ergebnisse beider Untersuchungen. Diese Erscheinung ist gerade für den Raub, der eines der ungeistigsten und primitivsten Verbrechen ist, charakteristisch.

Typisieren wir unser Material nach *Kretschmer*, so finden wir, daß rund $\frac{2}{3}$ der Untersuchten (63 ± 4) dem schizothymen Formenkreis angehören, das restliche Drittel (31 ± 1) zu den Zykllothymikern zu rechnen ist. Nach der körperlichen Konstitution waren zu bezeichnen als⁷⁾:

annähernd reine Typen	{	Astheniker	21
		Athletiker	36
		Pykniker	21

⁶⁾ *Schnell*, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallverbrechern; *Schmid*, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Heft XXII und XXIV der Kriminalist. Abhandlungen. Die von den Verfassern gefundenen Ergebnisse lauten:

Normale	EV. 67,5%	RV. 40,7%
Schwachsinnige	EV. 14,1%	RV. 10,0%
Psychopathen	EV. 11,8%	RV. 38,7%
Psychopath.-schwachsinnige . .	EV. 6,6%	RV. 10,7%

⁷⁾ Bei einem Probanden war die Einreihung wegen seiner Jugend nicht möglich.

Mischtypen: Athletiker—Astheniker	3
Astheniker—Athletiker	4
Asthenisch—dysplastisch	1
Athletiker—Pykniker	7
Astheniker—Pykniker	1
Schizothyme, deren Einreihung nicht ausgesprochen war	5

Hier gilt es, sich von der Vorstellung loszumachen, als ob Gewaltverbrechen — der Raub wird bekanntlich fast immer mittels Gewaltanwendung begangen⁸⁾ — überwiegend von Athletikern begangen würden. Wie die Ergebnisse zeigen, erreicht die Zahl der Athletiker einschließlich der vorwiegend athletischen Mischtypen nicht einmal die Hälfte des untersuchten Materials. Immerhin ist die Zahl der Athletiker relativ am höchsten. Man muß sich hüten, Gewalttaten nur aus der körperlichen Konstitution heraus erklären zu wollen; vielmehr ist in der Gewaltanwendung die Äußerung einer psychischen Disposition zu erblicken, die gewöhnlich mit dem Athletikertum verbunden ist⁹⁾. Asthenische Konstitution und Aggressivverbrechen schließen sich gegenseitig nicht aus: 27% des Materials waren zu den Asthenikern zu rechnen. Das Pyknikertum ist in der Minderzahl, nicht weiter verwunderlich, da ja mit dem pyknischen Habitus gewöhnlich eine zylothyme Temperamentsanlage verbunden ist. Der Weg des Pyknikers zum Verbrechen führt vielfach über die Arbeitsscheu, die aus dem ihm eigenen Hang zur Bequemlichkeit und einer gewissen Schwerfälligkeit heraus resultiert.

In den folgenden Ausführungen habe ich versucht, einzelne charakterologische Typen des Materials herauszustellen. Am häufigsten unter den Räufern ist der Typus der Haltlosen vertreten. 43 Probanden waren als haltlos bezeichnet. Dem Haltlosen mangelt es an Voraussicht, sein Handeln ist unüberlegt und leichtfertig. Auch fehlt ihm Ausdauer und Standhaftigkeit. Er trägt ein unstetes Wesen zur Schau. Infolge seiner Charakter- und Willensschwäche unterliegt er nur allzu sehr fremden Einflüssen und ist leicht verführbar. Wir finden auch unter den Haltlosen unseres Materials viele Rückfällige: Der Mangel an innerem Halt führt stets zu neuen Straftaten.

Unter den Typus der Erregbaren waren 18 Probanden einzurechnen. Es sind jene triebhaften Charaktere, die durch eine erhöhte Erregbarkeit ihrer Affekte gekennzeichnet sind. Aus ihrer spezifischen Reizbarkeit resultiert eine schnelle Tatbereitschaft. Ihre Verbrechen sind vielfach aus den augenblicklichen Verhältnissen heraus geboren. Bei den Räufern unseres Materials handelte es sich durchweg um pathologische Erscheinungen, deren Triebhaftigkeit durch Alkohol oft noch gesteigert war.

Zum gegenteiligen Typus, den sog. Stumpf-Gleichgültigen, gehören 24 unserer Probanden. Sie rekrutieren sich zum überwiegenden Teil

⁸⁾ Vgl. meine Ausführungen in „Räuber und Raubsituationen“, S. 91.

⁹⁾ Vgl. *Riedl*, Über Beziehungen von geistig-körperlicher Konstitution zur Kriminalität und anderen Defekten, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 23, 475.

aus geistig minderwertigen Elementen. Der Stumpf-Gleichgültige ist gefühllos, egoistisch und teilnahmslos der Mitwelt gegenüber; sein Wesen ist verschlossen. Mit der psychischen Abgestumpftheit ist gewöhnlich ein Mangel an Intelligenz verbunden.

8 Probanden wiesen auch rohe brutale Charakterzüge auf. Rücksichtslos, verschlagen und heimtückisch gehen solche Individuen bei Verfolgung ihres Zieles im wahrsten Sinn des Wortes über Leichen. Es waren dies die reinen Gewalttätigkeitsverbrecher unseres Materials.

Besonders zu erwähnen sind die unsteten Abenteurernaturen, die aus innerem Hang ein unruhiges, oft sogar gefahrvolles Leben geordneten Verhältnissen vorziehen. 8 Räuber waren solch unstete Naturen. Den einen führte ein Abenteurerleben jahrelang als Schiffsheizer über fremde Meere, ein anderer wiederum brachte 10 Jahre in der französischen Fremdenlegion zu. Ältere unter ihnen zogen als Fahrende der Landstraßen umher.

Wieder andere unseres Materials waren als charakterlich und ethisch unreif bezeichnet. Ihnen fehlen die feineren Gefühlsregungen. Nicht selten weist dieser charakterlich unausgereifte Verbrechertyp infantile Züge auf. 13 Probanden waren hierher zu zählen.

Den zuletzt genannten Charaktertypen ist oft gemeinsam, daß sie von verworrenen und phantastischen Ideen beherrscht sind. Durch Besuch ungeeigneter Filme und durch Lektüre ungeeigneter Bücher werden diese phantastischen Vorstellungen noch genährt. Solche Naturen versuchen dann, das Gelesene, Gesehene und Gehörte, getrieben von einem gewissen Geltungsbedürfnis, in die Wirklichkeit umzusetzen.

In unserem Material fanden sich schließlich noch 9 Probanden, die als asozial und arbeitsscheu bezeichnet waren. Wenngleich es sich bei der Arbeitsscheu um keine Charaktereigenschaft im eigentlichen Sinne handelt, so läßt sie doch auf mangelnde intellektuelle Fähigkeiten und auf einen unzulänglichen Charakter schließen.

Die geschilderten Typen kamen nicht immer rein vor, sondern oft in Verbindung mit anderen charakterlichen Unzulänglichkeiten. In diesen Fällen wurden die Probanden jeweils bei den einzelnen Charaktertypen mehrmals gezählt. Ausgesprochen pathologische Typen im Sinne der Psychopathie, des Schwachsinn und der Neurose waren 28 Probanden. 2 Verbrecher erkrankten während des Strafvollzuges an Haftpsychose, wobei diese bei dem einen in Form der Paranoia, bei dem anderen in Form von Jugendirresein auftrat. Bei einem 44jährigen Täter, einer imbezillen Persönlichkeit, lag Verdacht auf dementia praecox vor. Ein weiterer Proband hatte des öfteren während der Haft kurze Dämmerzustände. 3 Probanden hatten in der Strafanstalt einen Selbstmordversuch unternommen. Als Hysteriker waren 3 Täter anzusprechen. Kennzeichnend für sie war ein starkes Geltungsbedürfnis. 4 Probanden waren als Neurastheniker bezeichnet. Sie sind unter den Typ der Erregbaren

einzureihen. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß 2 Probanden epileptoide Züge aufwiesen.

Die Betrachtung über die Persönlichkeitsstruktur der Täter wollen wir nicht abschließen, ohne noch zuvor die Intelligenzverhältnisse unseres Gesamtmaterials kurz zu würdigen. Im einzelnen gibt uns folgende Tabelle Aufschluß:

Intelligenz:	Anzahl der Probanden:
gut	10
durchschnittlich	54
dumm	20
debil	13
imbezill	3

Bereits oben bei der Betrachtung der Schulerfolge und der beruflichen Stellung der Räuber sowie dann später bei der Betrachtung der psychischen Gesamtstruktur der Täter haben wir der Vermutung Ausdruck gegeben, daß ein großer Teil unseres Materials intellektuell zurückgeblieben und unterdurchschnittlich begabt ist. Es überrascht uns daher nicht, wenn 36 v. H. eine nicht mehr durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Begabung aufweisen. *Wulffen*¹⁰⁾ hat daher zum großen Teil recht, wenn er sagt, daß die Intelligenz der Räuber in der Regel nur schlecht ausgebildet sei. Tatsächlich ist die Zahl der Räuber, deren Intelligenz über dem Durchschnitt steht, im Gegensatz etwa zu Betrügern und Hochstaplern verschwindend gering. Die Folgerung, daß ein primitives Verbrechen von geistig primitiven Menschen begangen wird, findet ihre Bestätigung. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch die Feststellung interessant, daß 10 Probanden Tätowierungen aufwiesen.

Ich hatte in meiner Untersuchung¹¹⁾ wiederholt Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß der Räuber mehr ein typischer Eigentums-, als ein Gewalttätigkeitsverbrecher ist. Ich begründete u. a. meine Ansicht auch damit, daß der Alkoholeinfluß auf die Raubkriminalität nicht nennenswert ist. Auch diese Untersuchung bestätigte meine damaligen Ergebnisse. 16 Probanden waren als Trinker bezeichnet, und zwar handelt es sich hier weniger um chronische als um Gelegenheitstrinker. Aus den Untersuchungsbögen war ferner festzustellen, daß 13 Probanden während der Begehung des Verbrechens angetrunken waren. Dieses Ergebnis, wenn gleich etwas höher als das von mir auf Grund des Aktenmaterials Münchener Gerichte gefundene (= 7 v. H.) berechtigt doch keinesfalls zu einer anderen Schlußfolgerung.

In medizinisch-klinischer Hinsicht ist endlich noch zu erwähnen, daß 3 Probanden schwere körperliche Mißbildungen aufwiesen: 2 waren verwachsen und einer hatte einen Turmschädel.

¹⁰⁾ Psychologie des Verbrechers S. 306; vgl. hingegen *Michel* a. a. O. S. 68.

¹¹⁾ a. a. O. S. 40, 47.

IV. Die soziale Bewertung der Räuber:

Abschließend wollen wir die sozialen Prognosen über die Räuber mitteilen, wie sie von den untersuchenden Ärzten gegeben wurde. Nach den Richtlinien der Münchener kriminalbiologischen Sammelstelle wird jeder untersuchte Verbrecher in eine der drei Verbrecherklassen: „Gelegenheits-, Zustands- oder Affektverbrecher“ eingereiht. Hinsichtlich der Gesichtspunkte, die für die Einreihung in eine der genannten drei Klassen maßgebend sind, darf ich auf die einschlägigen Ausführungen *Schmids*¹²⁾ hinweisen. Von den 100 Räufern unseres Materials waren diagnostiziert als

Gelegenheitsverbrecher	66
Affektverbrecher	6
Zustandsverbrecher	28

Ein Vergleich mit der Tabelle der Vorbestraften zeigt, daß man mit der Bewertung „Zustandsverbrecher“ vorsichtig ist. Von den 6 Affektverbrechern hatten 3 die Tat unter Alkoholeinfluß begangen. Die von den Affektverbrechern verübten Raubüberfälle trugen den Stempel triebhaften, unüberlegten Handelns. Der größte Teil ($\frac{2}{3}$) der Räuber wurde unter die Gelegenheitsverbrecher eingereiht. Die Vermutung liegt nahe, daß ein Großteil dieser Verbrecherklasse wieder resozialisierbar ist.

So leitet die Verbrecherklassifikation über zur sozialen Prognose. Es waren von ärztlicher Seite prognostiziert als:

„besserungsfähig“	35
„fraglich besserungsfähig“	26
„unverbesserlich“	39.

Diese Zahlen runden das Gesamtbild, das wir auf Grund der bisherigen Ausführungen von den Räufern gewonnen haben, ab. Wo ungünstige Umweltfaktoren mit psychischer Minderwertigkeit zusammenreffen, wird die Prognose stets ungünstig lauten. Immerhin darf man annehmen, daß ein Teil der „fraglich besserungsfähig“ prognostizierten Verbrecher resozialisierbar ist, so daß damit gerechnet werden kann, annähernd die Hälfte der Räuber wieder zu brauchbaren Gliedern der Gemeinschaft zu machen, außerhalb der sie sich durch ihr Verbrechen gestellt haben.

¹²⁾ a. a. O. S. 74ff.

England im Kampf gegen Bettel und Landstreicherei im 16. Jahrhundert.

Von Dr. jur. Elsa Hennings in Hamburg.

In einer Zeit, in der das Problem des „nichtseßhaften Menschen“ vom Standpunkt der Strafrechtspflege, der Fürsorge und der Polizei erneut lebhaft erörtert wird, dürfte es von Interesse sein, die Forschung darüber auszudehnen, in welchem Umfang in vergangenen Jahrhunderten diese Frage schon bestanden hat und wie sie damals angepackt worden ist. In dieser Richtung ist bisher in Deutschland wenig die Entwicklung im England des 16. Jahrhunderts beachtet worden, obwohl sie sehr aufschlußreich für die Geschichte der Kriminalität und der Kriminalpolitik ist.

Es gibt keine Statistik, die uns anzeigen könnte, welchen Umfang Bettel und Landstreicherei in England im 16. Jahrhundert angenommen hatten¹⁾. Aber aus der Art und Zahl der Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung dieser Erscheinung, aus der Eindringlichkeit der zahlreichen königlichen Proklamationen²⁾ läßt sich mit Sicherheit schließen, daß sie ins Maßlose angewachsen, eine Plage und ernste Gefahr für die Sicherheit des Landes geworden war.

Bettel und Landstreicherei hatte es auch früher schon in beachtlichem Umfang gegeben, und glaubwürdig belegte Überlieferungen zeigen, daß bereits das 14. Jahrhundert in dieser Hinsicht recht bemerkenswert war³⁾. Der traditionelle Bettel, den die Mönche zu einer wahren Kunst entwickelt hatten, um mit Erfolg eine ausgedehnte Armenpflege durchzuführen, die Bettelprivilegien armer Studenten, Schiffbrüchiger, Abgebrannter usw. waren eine naheliegende Versuchung für arbeitsscheue Elemente zu ernten, wo sie nicht gesät hatten; und es wurde ihnen durch die grenzenlose Gebefreudigkeit gar zu weichherziger Menschen leicht

1) Die in zeitgenössischen Schriften angegebenen Zahlen sind Schätzungen, denen nur insofern ein Wert beigemessen werden kann als sie zeigen, daß Bettler und Landstreicher als eine große und gewichtige Klasse angesehen wurden. Eine Liste der Aldermen der City of London gibt für das Jahr 1517 nach einem etwas primitiv durchgeführten Zensus die Zahl der würdigen Bettler, d. h. Kranke, Schwache, Sieche und Alte auf über 1000 an. *Sir John Spencer* (Remembrancia Bd. 2 S. 74) schätzt 1594 in der City von London allein 12000 Bettler. Die Angabe von *Harrison* in seiner „Description of England“ (Veröffentlichungen der New Shakspeare Society, 2. Buch S. 218 und 231), daß unter der 38jährigen Regierung Heinrichs VIII. 72000 „great theeves, pettie theeves, and roges“ gehängt worden seien, sagt uns nicht viel. Denn selbst wenn sie nicht übertrieben ist, läßt sie nicht erkennen, in welchem Maß die „pettie theeves“ und „roges“, hinter denen in der Mehrzahl wohl Vagabunden zu suchen sind, in der Zahl figurieren.

2) Proclamations before Elizabeth in der Bodleian Sammlung, Oxford.

3) Einen außerordentlich aufschlußreichen Bericht gibt *J. J. Jusserand* in seinem ausgezeichneten Buch „English Wayfaring Life in the Middle Ages“, London (o. J.).

gemacht. *Thomas Harmans* Widmung seiner Schrift über die Vagabunden⁴⁾ ist ein einziger Vorwurf gegen *Lady Elizabeth*, Countess of Shrewsbury, wegen ihrer wahllosen Verteilung von Almosen. Den gleichen Vorwurf konnte man aber auch der Geistlichkeit machen. Sie verteilte die ihr „to be given to the poor“ vermachten Gelder an jeden, der um eine Gabe vorsprach, ohne daß eine Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit erfolgt wäre.

Die spätere Entwicklung aber hatte ihre eigenen Ursachen. Die übergroße Zahl der Bettler und Landstreicher des 16. Jahrhunderts war zu einem nicht geringen Grade eine Nebenerscheinung gewaltiger wirtschaftlicher, politischer und sozialer Umwälzungen zu Ausgang des Mittelalters. Die Folgen des „Schwarzen Todes“: Einziehung von Lehn- und Pachtgütern Verstorbener durch die Grundherren⁵⁾; Selbstbefreiung der Leibeigenen, die nach der katastrophalen Verknappung der Arbeitskraft durch das „Große Sterben“ plötzlich ihren Eigenwert entdeckten und ihre Leistungen an den Meistbietenden verkauften⁶⁾; rücksichtsloses Legen kleinerer Pächter⁷⁾ usw. hatten der alten Feudalwirtschaft den Todesstoß versetzt.

4) „A Caveat or Warning for Common Cursetors vulgarly called Vagabonds“, London 1573. Er spricht von dem „abominable, wicked and detestable behavior, of all these rowsey (dirty), ragged rabblement of rakehells, that under the pretence of great misery, diseases and other innumerable calamities, which they feign through great hypocrisy, do win and gain great alms in all places where they wily wander, to the utter deluging and impoverishing of all such poor householders both sick and sore, as neither can or may walk abroad for relief and comfort.“

5) Vgl. z. B. die ganz ungewöhnlich hohe Zahl von Eintragungen in den Wakefield Court Rolls in den „Halifax Antiquarian Society Transactions“, Halifax 1905, wo Grundbesitzer einen Betrag bezahlen, um die Ländereien der verstorbenen Pächter zu „erben“.

6) Vom Parlament wurde zwar eine Statute of Labourers verabschiedet, nach dem niemand höhere Löhne als vor der Seuche nehmen durfte. Aber aus den in den Rolls of Parliament (1376) verzeichneten Klagen der Grundherren ist die Wirkungslosigkeit des Statuts zu jener Zeit des Kräftemangels ersichtlich. In Städten und Grafschaften waren die Friedensrichter zur Überwachung der Erfüllung des Statuts eingesetzt. Es kam auch vielfach zu Bestrafungen, denen man sich damals aber eher unterwarf, als dem Gebot des Höchstlohns; vgl. z. B. die Ausführungen in „The Story of Old Halifax“ by T. W. Hanson, Halifax 1920, S. 45f., wo obendrein der die Geldstrafen eintreibende Gerichtsbeamte mit den eingezogenen Geldern ausgerückt war.

7) Es war nicht lediglich die Folge des Arbeitermangels, sondern im Verlauf der Entwicklung mehr noch der aus Gewinnsucht betriebenen Umstellung des Ackerbaus auf die viel einträglichere Schafzucht. Zeitgenössische Berichte darüber zeigen, wie skrupellos die Grundherren gegen ihre Pächter vorgehen, um sie von dem durch die Konjunktur dauernd im Wert steigenden Grund und Boden zu verjagen; statt vieler siehe *Thomas More* in *Utopia*, London 1559, Edition Lumby, S. 32ff.; daneben *Vinogradoff*, *Villainage in England*, London 1892, S. 159ff.; besonders eindrucksvoll auch die von *Robert Crowley* an das Parlament unter Edward VI. gerichtete Denkschrift „Information and Petition Agaynst the Oppressours of the Pore Commons of this Realme“, im Auszug abgedruckt in *Oxford Historical and Literary Studies*, Oxford 1913, Bd. 1 S. 10; *Styrype* in seinen „Ecclesiastical Memorials“ 1721, Bd. 2 S. 441.

Der jetzt geschaffene offene Arbeitsmarkt mit günstigem Verhältnis von Angebot und Nachfrage brachte dem nicht mehr gebundenen Arbeiter und Handwerker vorläufig alle Möglichkeiten eines schnellen und nicht zu mühevollen Fortkommens. Aber der Leibeigene, der durch Flucht aus seinem Dienstverhältnis seine und seiner Nachkommen Rechte gegenüber dem Grundherrn⁸⁾, ebenso wie der gelegte kleine Erbpächter verwirkt hatte, war nicht nur entwurzelt, sondern auch unter den Schwankungen der Wirtschaft nunmehr auf sich selbst angewiesen.

Sehr bald zeigte sich, wie Zeit und Umstände gegen ihn arbeiteten. Der Ausfall an Menschenleben, den die Seuchen gebracht hatten, war in hundert Jahren mehr als ausgeglichen, der Bedarf an Arbeitskraft aber ständig im Sinken, weil die zuungunsten des Ackerbaues auf Kosten des immer mehr zurückgedrängten Kleinpächtertums in steigendem Maß gepflegte Schafzucht sich mit wenigen Hirten genügen ließ, wo es früher zahlreicher Hände bedurft hatte⁹⁾. Dazu kam, daß die 1485 einsetzende relativ friedliche Tudorperiode Scharen aller produktiven Arbeit entwöhnter Heeresfolger, wie sie vom Adel in Kriegszeiten in großer Menge unterhalten wurden, ihres Dienstes verlustig gingen. Tausende und Abertausende von in modernem Sinn Arbeitslosen waren äußerster Not preisgegeben. Anfangs fanden sie wohl noch vorzugsweise durch die mildtätige Geistlichkeit einige Erleichterung; aber als unter Heinrich VIII. die Klöster aufgehoben und die Säkularisationen durchgeführt waren, fiel nicht nur die Fürsorge von dieser Seite fort, sondern das Heer der Armen wurde noch durch zahlreiche verjagte Mönche vermehrt.

Alle diese Heim- und Heimatlosen samt Weibern und Kindern hatten keine andere Wahl, als ihr Dasein durch Bettel und Landstreicherei zu fristen, genau wie der gewohnheitmäßige Vagabund. Das, was sich auf der Landstraße zusammenfand, war durchaus keine homogene Masse. Schon alte Verordnungen und Berichte lassen eine Einteilung in verschiedene, streng getrennte Gruppen erkennen:

1. Durch körperliche Gebrechen Behinderte, „being so impotent, aged, feeble, or blind, that they are not able to get their living by labour or work“¹⁰⁾, also Arbeitsunfähige schlechthin;
2. würdige Arme, denen für einen bestimmten Zweck eine Bettelerlaubnis erteilt wurde, wie: arme Studenten, Schiffbrüchige, Abgebrannte oder sonstwie unverschuldet in schnell behebbare Not Geratene;
3. „masterless men“, mithin arbeitsfähige und zu Beginn wohl auch

⁸⁾ *Trevelyan, Age of Wycliffe, 1909, S. 185ff.*

⁹⁾ Die neben der Schafzucht im Wettbewerb mit Flandern aufblühende Woll-Industrie war noch lange nicht für die vielen überschüssigen Arbeitskräfte aufnahmefähig.

¹⁰⁾ London Orders of 1517 for Restraining Vagabonds and Beggars in „Journals of the Common Council of the City of London“, Bd. XIX.

arbeitswillige Erwerbslose¹¹⁾, die ihres Dienstes auf irgendeine Weise verlustig gegangen waren;

4. habituelle Vagabunden oder „mighty“, „sturdy beggars“, d. h. arbeitsfähige aber arbeitsscheue Elemente, die meistens noch von gleichgeartetem weiblichem Anhang begleitet wurden — „be it man or woman“ —;
5. Zigeuner, die in England zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstmalig auftauchten¹²⁾.

Soweit Bettler und Landstreicher der Gruppe 1 sich durch echte Gebrechlichkeit auszeichneten, wurden sie unter Berücksichtigung der schon immer bestehenden Großzügigkeit der Engländer in Dingen privater Wohltätigkeit weder als lästig noch als gefährlich empfunden¹³⁾. Aber ihr Vorbild rief zahlreiche Nachahmer auf den Plan, die nach ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht den geringsten Anspruch auf fremde Fürsorge gehabt hätten, es sei denn bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Etwas anders stellen sich die Verhältnisse der Gruppe 2 dar. Seit dem Sündenfall zwingt den Menschen nicht eine angeborene Neigung zur Arbeit in einen Beruf, sondern ein ganz primitiver Selbsterhaltungstrieb. In den Bettelprivilegien lag nun die Gefahr, daß ihre Nutznießer nach Erreichung des vorgesehenen Zwecks den mühelosen Erwerb aus Bettel und Landstreicherei einer geordneten Tätigkeit vorzogen.

Bei den „masterless men“ der Gruppe 3 war das Absinken auf der sozialen Stufenleiter in erster Linie eine Frage der Beschaffung von Arbeit, ein Problem, das unter den damals herrschenden Verhältnissen einfach unlösbar war. Daß man seiner Bedeutung gegenüber nicht blind war, ergeben die zahlreichen Vorschläge zur Behebung der Nöte, die im Gefolge der Wandlung der Struktur der Wirtschaft offenbar geworden waren¹⁴⁾.

Die „mighty“ oder „sturdy beggars“ der Gruppe 4 zerfallen in eine große Zahl von Untergruppen, von denen jede ihr eigenes, immer

¹¹⁾ Siehe Proclamation against Vagabonds von Heinrich VIII. im Jahre 1530 in „Proclamations before Elizabeth“ a. a. O.

¹²⁾ *Walter Simson*, History of the Gipsies, 1865, S. 266 ff., *Harman* a. a. O. in seiner Dedikation; ein Gesetz von 1564 drohte nicht nur für die „Egyptians“ Todesstrafe an, sondern auch für Nichtzigeuner, die sich in ihrer Gesellschaft befanden und sich als „Egyptians“ ausgaben.

¹³⁾ *Leonard*, Early History of English Poor Relief, London, o. J.

¹⁴⁾ Die Gelegenheitsschriften solcher Männer wie *Robert Crowley* (besonders „Informacion and Peticion Agaynst the Oppressours of the Pore Commons of this Realme“ und „Way to Wealth“), *Henry Brinklow*, *Simon Fish*, *John Bayker* u. a., wie immer sie auch weltanschaulich beeinflußt sein mochten, veranschaulichen das ernste Ringen um die Überwindung der Schwierigkeiten; Näheres über sie und ihre Tätigkeit bei *Cunningham*, Growth of English Industry and Commerce, 1905 und *Cheyney*, Social Changes in England in the Sixteenth Century. Jene Männer betrachteten in der Mehrzahl die Grundherren als die Ursache allen Übels und glaubten in der Herstellung der doch einmal überwundenen mittelalterlichen Verhältnisse das Heilmittel par excellence gefunden zu haben.

aber wenig anziehendes Gesicht hat. *Harman*¹⁵⁾, der sie aus seiner langjährigen Tätigkeit als Friedensrichter wie kein anderer kannte, unterscheidet in seiner, erfreulicherweise ohne Romantik und poetische Schnörkel verfaßten Schrift nicht weniger als vierundzwanzig verschiedene Spielarten¹⁶⁾, von denen nur die wichtigsten hier eingehender zu beleuchten sind:

- a) „rufflers“ = erfahrene Vagabunden mit langer Übung, körperlich kräftig und geistig gesund, der Herkunft nach erste Generation auf der Landstraße, ehemalige Soldaten¹⁷⁾, Hausgesinde und Arbeiter, die einst entweder unverschuldet erwerbslos geworden oder freiwillig aus einer ehrlichen Beschäftigung zwecks Vagabondage ausgeschieden waren¹⁸⁾;
- b) „upright man“ = dank besonderer Körperkräfte oder Intelligenz zur Führung einer Vagabundenbande geeignete „rufflers“¹⁹⁾;
- c) „rogues“ = gewöhnliche Vagabunden, denen es an Körperstärke, Geschicklichkeit oder Intelligenz der „rufflers“ oder „upright men“ irgendwo gebrach²⁰⁾;
- d) „wild rogues“ = an der Landstraße geborene Abkömmlinge von vagabundierenden Eltern — Elemente also, die seit ihrer Geburt

¹⁵⁾ A Caveat for Cursetors.

¹⁶⁾ Die Bezeichnungen sind nicht etwa von *Harman* erfunden, sondern Ausdrücke eines den Vagabunden geläufigen Idioms, die sich überall in der Literatur jener Zeit finden; so bei *Awdeley* a. a. O., der anscheinend ebenso wie *Harman* Tatsachen aus seiner Erfahrung gibt. Er sagt selbst, daß die Angaben in seiner Schrift von einem Vagabunden als Geständnis vor seinen Richtern stammen: „Which at the request of a worshipped man / I have set it forth as well as I can.“

¹⁷⁾ Nach der Besiegung der Armada im Jahre 1588 setzte aus den Reihen der Soldaten ein erschreckend großer Zustrom in die Klasse der Vagabunden ein, die nach mehr als fünfzigjährigem legislativen Experimentieren eine unvermindert starke Anziehungskraft gehabt haben muß. Nach *Drake's* und *Norris'* erfolglosem Kriegsgang gegen Portugal wurde London 1589 von mittelloser Soldateska derart überflutet, daß das Standrecht verkündet werden mußte; 2000 Mann Bürgerwehr wurden gegen sie eingesetzt; fast ein halbes Jahr dauerte ihr Kampf, siehe *Cheyney*, *History of England from the defeat of the Armada* Bd. I S. 183 ff. Das Statut 35 Elizabeth cc 3, 4 sieht für Soldaten Pensionen vor, Unterstützung für ihre Heimreise usw. und ordnet an, daß jeder beim Betteln betroffene Soldat seine Pension verwirkt hat. Während der zehn Jahre nach der Armada ist ein halbes Dutzend Gesetze gegen vagabundierende Soldaten erlassen worden. Hunderte von Bettlern und Vagabunden spielten die Rolle entlassener Soldaten und machten sich die Dankbarkeit und den Patriotismus des Volks zunutze, um es nach allen Regeln der Kunst auszulündern.

¹⁸⁾ *Harman* a. a. O. Kap. I.

¹⁹⁾ *Harman* a. a. O. Kap. II. „These Rufflers, after a year or two at the farthest become Upright men, unless they be prevented by twined hemp“, d. i. gehängt.

²⁰⁾ *Harman* a. a. O. Kap. IV: „Many of them will go faintly and look piteously . . . but you may easily perceive by their colour that they carry both health and hypocrisy about them . . .“

außerhalb der sozialen Ordnung gelebt hatten und die Tradition einer Vagabundensippe fortsetzten²¹⁾;

- e) „autem morts“ = legitim verheiratete oder verheiratet gewesene verwahrloste Weiber²²⁾;
- f) „walking morts“ = unverheiratete Prostituierte²³⁾;
- g) „doxies“ = weiblicher Anhang der gewöhnlichen „rogues“²⁴⁾;
- h) „kynchin morts“ = vagabundierende Kinder weiblichen Geschlechts²⁵⁾;
- i) „kynchin coes“ = vagabundierende Kinder männlichen Geschlechts²⁶⁾.

Zu der Gruppe 5, Zigeuner oder „Egyptians“ ist in diesem Zusammenhang nichts weiter zu sagen, als daß ihre Berührung mit den einheimischen Vagabunden in der Hauptsache nur eine äußerliche war²⁷⁾. In ihren Methoden dagegen scheint man sie willig als Lehrmeister anerkannt zu haben, wenigstens soweit verkappter Bettel in Form von Wahrsage- und Handlesekunst usw. in Frage kommt.

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß der Gruppe 4 kriminologisch wie soziologisch die weitaus größte Bedeutung beizumessen ist. Sie war das Sammelbecken für den Ausschub aus den ersten drei Gruppen und die gegebene Brutstätte für Verbrechen aller Art.

Freiwillige Gaben an Bettler und Landstreicher waren stets ein Ausfluß des Mitleids des Gebers. Dieses zu erregen und aus ihm Kapital

²¹⁾ *Harman* a. a. O. Kap. V: „... I once rebuking a Wild Rogue, because he went idly about: he showed me that he was a beggar by inheritance, his grandfather was a beggar, his father was one, and he must needs be one by good reason.“

²²⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XVIII: „... they be as chaste as a cow: I have that goeth to bull every moon, with what bull she careth not ... some of them go with children of ten or twelve years of age ... they will send them into some house at the window to steal and rob ...“

²³⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XIX.

²⁴⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XX. Sie sind ursprünglich von den „rufflers“ oder „upright men“ der Prostitution zugeführt worden und sozusagen verbrauchte „walking morts“, die für die „rogues“ immer noch gut genug waren. Im Widerspruch dazu Kap. XXIV, wo die „dories“ als Anhang der „upright men“ auftreten.

²⁵⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XXII: „A kynchin mort is a little girl, the morts their mothers carry them at their backs in the slates, which is their sheets, and brings them up savagely, till they grow to be ripe, and soon ripe, soon rotten.“

²⁶⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XXII.

²⁷⁾ Das wurde gelegentlich übersehen, so von *Ben Jonson* in der „Masque of the Metamorphosed Gypsies“, ebenso von *Awdeley* in seiner „Fraternity of Vacabonds“ London 1561, die nebenbei *Sebastian Brants* „Narrenschiff“ als Vorbild nicht verkennen läßt; *Harman* a. a. O. dagegen und der Richter *Edward Hext* aus Sommersetshire in seinem Brief an ein Mitglied des London Privy Council, datiert vom Jahre 1596, abgedruckt bei *Strype*, „Annals“, 1824, Bd 4. S. 404ff. machen mit Recht eine scharfe Trennung zwischen beiden Gruppen.

zu schlagen, war daher ihre erste Aufgabe. Zu dem Zweck war es für sie das Nächstliegende, eine Anleihe bei den echten Gebrechlichen zu machen und zwar so, daß eine Täuschung auch gegenüber den Hütern der öffentlichen Ordnung gelang, die ihnen daraufhin eine Bettelerlaubnis zugestanden und sie dann unangefochten gewähren ließen²⁸⁾.

Mit Vorliebe wurde irgendeine auffallende Art von Geisteskrankheit oder die „fallende Sucht“ vorgespiegelt, denen noch aus Urvätertagen etwas von heiliger Besessenheit anhaftete, die dem Mitleid einen Schuß frommer Scheu und Ehrfurcht beimischte und dadurch besser lohnte. Die auf eine Krankheit Spezialisierten hatten ihre eigene Bezeichnung²⁹⁾. Der Simulant von Fallsucht z. B. hieß „counterfeit crank“³⁰⁾, der von Irrsinn „Abraham man“³¹⁾, der von Taubstummheit „dummerer“³²⁾. Als mit dem Jahre 1497 die Syphilis auch in England ihren Einzug hielt, verlegten sich die Simulanten mehr denn je darauf, an sichtbaren Körperteilen künstlich erzeugte³³⁾ Schwären und brandig aussehende Wunden zu zeigen. „Palliards“ hießen diese Spezialisten.

Andere Bettler verstanden es, sich unter dem Vorgeben unverschuldeter Not eine Bettelerlaubnis zu erschleichen, etwa als falsche

²⁸⁾ 1517 wurden die „deserving beggars“ in London auf obrigkeitliche Anordnung mit an sichtbarer Stelle zu tragenden Blechmarken ausgerüstet, deren Träger als konzessionierter Bettler gekennzeichnet war. Leprose und völlig hilflose Arme konnten durch einen Stellvertreter, den „proctor“ betteln lassen, der statt ihrer die Blechmarke tragen durfte, siehe „Journals“ . . . a. a. O.

²⁹⁾ Die Zusammenstellung ist von *Harman* a. a. O.

³⁰⁾ Siehe die Gestalt des Autolykus in Shakespeare, *A Winter's Tale*, Moxon Edition, 4. Akt, 2. Szene; *Harman* a. a. O. Kap. XI teilt mit, daß die „counterfeit cranks“ stets ein Stück weißer Seife bei sich trugen, das sie bei passender Gelegenheit in den Mund steckten, um bei einem Anfall auch den dazugehörigen Schaum zu erzeugen.

³¹⁾ Edgar in Shakespeare's *King Lear* ist das Musterbeispiel eines „Abraham man“; *Harman* a. a. O. Kap. IX: „ . . . Some of these be merry and very pleasant, they will dance and sing, some others be as cold and reasonable to talk withal . . . For fear the maids will give them largely to be rid of them.“

³²⁾ *Harman* a. a. O. Kap. XII erzählt, wie in seiner Gegenwart ein Arzt einen „dummerer“ zum Sprechen brachte: „ . . . He had him into a house, and tied a halter about the wrists of his hands and hoisted him up over a beam, and there did let him hang a good while at the length for very pain he required for God's sake to let him down. So he that was both deaf and dumb could in short time both hear and speak“, „ . . . the most part of these are Walsh men“; siehe ferner *Shakespeare*, „*King Henry VI.*“, 2., Moxon Edition, 2. Akt, 1. Szene; ebenfalls in den *Roxburghe Ballads*, British Museum, Bd. 1 Nr. 42, 43.

³³⁾ *Harman* a. a. O. Kap. VII: „ . . . All these will either lay to their legs an herb called spearwort, either arsenic, which is called ratsbane. The nature of this spearwort will raise a great blister in a night upon the soundest part of his body, and if the same be taken away, it will dry up again and no harm. But this arsenic will so poison the same leg or sore that it will ever after be incurable“; *Roxburghe Ballads* a. a. O.: „My flesh I so can temper / That it shall seem to fester, / And look all over / Like a raw sore, / Whereon I stick a plaster / . . .“

Schiffbrüchige³⁴⁾, Kriegsverletzte³⁵⁾, Abgebrannte³⁶⁾ oder als angebliche Vertreter, „proctor“, einer wohltätigen Anstalt³⁷⁾.

Aber auch für den Fall, daß es ihnen nicht gelang, sich eine amtliche Bettelerlaubnis zu verschaffen, wußten sie sich zu helfen. Dann traten die „jarckmen“³⁸⁾, Hersteller falscher Urkunden in Tätigkeit.

Das Streben nach Erlangung einer — echten oder gefälschten — obrigkeitlichen Erlaubnis zum Betteln ist recht bemerkenswert. Bettel und Landstreicherei ohne sie war nämlich stets mit einem Ehrenmakel verbunden, wogegen der privilegierte Bettel dem bürgerlichen Ansehen des Empfängers von Almosen keinen Abbruch tat, wie das Beispiel der vom Vice-Chancellor der Universitäten armen Studenten für die Dauer der Ferien ausgestellte Bettellizenzen zeigt³⁹⁾. Nun ist zu vermuten, daß hinter dem Erwerb einer Bettelerlaubnis nicht ausschließlich der Wunsch stand, von den Organen der öffentlichen Ordnung unbehelligt zu bleiben, sondern unter den vielen, noch nicht völlig Verkommenen auch das Ver-

³⁴⁾ Sie wurden bezeichnet als „fresh water mariners or whip jacks“, *Harman* a. a. O. Kap. X, „... these be some Western men, and most be Irish men . . .“; Bettler irischer Herkunft scheinen der Tudor-Justiz viel Schwierigkeiten gemacht zu haben. In dem *Beggars' Act* von 1572 (14 Eliz., c. 5, §§ 33—34) ist besonders vorgeschrieben, daß ihr Rücktransport auf Kosten der sie zuerst beherbergenden Grafschaft zu erfolgen habe. 1585 wieder warf „one of the chronic rebellions in Ireland a hord of them into Bridewell by way of Bristol“, siehe O'Donoghue, *Bridewell Hospital*, S. 203, das 10 Pfund opferte, um sie wieder loszuwerden. *Roxburghe Ballade* a. a. O.: „... Anon I'm like a sailor, / And wear old canvas clothing: / And I say 'The Dunkirks's away / Took all, and left me nothing; / Six ships set sail upon us, / 'Gainst which we bravely ventured, / And long withstood, / Yet could do no good, / Our ship at length they entered' . . .“

³⁵⁾ Sie brachten sich künstlich Wunden bei unter Verwendung von ungelöschtem Kalk, Seife und Rost. Bei richtiger Anwendung erschien „the arme blacke, and the soare raw and reddish, but white about the edges like an old wound“, *Oxford Studies* S. 37; *Roxburghe Ballads* a. a. O.: „... Now, like a wandering soldier, / That has in the wars been maimed / With the shot of a gun, / To Gallants I run, / And beg, 'Sir, help the lamed! / I am a poor old Soldier, / And better times once viewed, / Though bare now I go, / Yet many a foe / By me has been subdued' . . .“

³⁶⁾ „demander for glimmer“ in der Bettlersprache, siehe *Harman* a. a. O. Kap. XVI. Auf diesem Gebiet betätigten sich besonders weibliche Bettler.

³⁷⁾ „fraters“ genannt; *Harman* a. a. O. Kap. VIII gibt an, sie verdienten so gut, weil sie sich zum Sammeln von Gaben einer Anzahl von Untervertretern, „factors“ bedienten; hier wären auch noch die „pardoners“ = Ablaßkrämer einzuordnen, deren Geschäft die Reformation nicht vernichtet zu haben scheint, wenn man die Lage nach den Parlaments-Akten beurteilt.

³⁸⁾ *Harman* a. a. O. erwähnt sie in Kap. XV, doch als nicht in die Klasse der Bettler gehörig. Es waren Urkundenfälscher von Beruf mit festem Wohnsitz meistens in den größeren Städten; in Kap. VII bemerkt *Harman*: „There be many Irish men that go about with counterfeit licenes“, und zwar als palliards.

³⁹⁾ Die Studenten mußten für Rückgabe der Lizenz der sie ausstellenden Universität Sicherheit leisten. Die Register der Universität Oxford weisen für die Jahre 1551 bis 1572 die Ausfertigung von fünfzehn solcher Lizenzen aus.

langen nach ungeschmälerter Achtung unter den Mitbürgern⁴⁰). Jedenfalls ist das Bedürfnis nach einem Anstrich von Legitimität psychologisch einiger Beachtung wert, zumal wenn man in Betracht zieht, daß der Bettel ohne Lizenz nicht weniger lohnende Möglichkeiten bot.

Leute ohne Erlaubnis zum Betteln lebten nämlich vielfach von Bettel und Landstreicherei unter dem Deckmantel eines der zahlreichen, im Umherziehen betriebenen Gewerbe, die zu einem großen Teil frei ausgeübt werden konnten. Zuerst die Kesselflicker — „tinker“ oder „prigs“⁴¹), die die Form ihres Geschäfts wohl den Zigeunern abgelauscht hatten. Sie waren ganz allgemein wegen ihrer Trunksucht bekannt und berüchtigt⁴²). Die Hausierer — „pedlars“ oder „swadders“⁴³) waren nicht alle schlecht, wie *Harman* sich ausdrückt, nämlich wohl die nicht, denen es mit ihrem Gewerbe ernst war, das für sie nicht verkappter Bettel sein sollte. Kesselflicker wie Hausierer, obwohl weidlich bekannt wegen ihrer Neigung zu Gaunereien, Diebstahl und Hehlerei⁴⁴), waren bei der Landbevölkerung stets gern gesehene Gäste, weil sie für sie in ihrer Weltabgeschiedenheit so etwas wie eine lebende Zeitung darstellten, ganz abgesehen davon, daß ihnen die Dienste der Kesselflicker unentbehrlich und sie zur Deckung ihres Bedarfs an allerlei Gegenständen auf die Hausierer geradezu angewiesen waren.

Den schlechtesten Ruf aber genossen die Gewerbe der Wahrsager,

⁴⁰) Trotz aller Täuschungen und Gaunereien waren sie in ihrer Selbsteinschätzung ehrenwerte Leute, solange sie sich nicht mit „großem Diebstahl“ befaßten; siehe Roxburghes Ballads a. a. O.: „... I am a lusty beggar, / And live by others giving; / I scorn to work, / But by the highway lurk, / And beg to get my living“, aber am Schluß sagt dieser Arbeitsscheue, der sich nebenbei der Beherrschung aller Betteltricks rühmt: „'Tis better be a Beggar, / And ask of kind good fellows, / And honestly have / What we do crave, / Than steal and go to the gallows.“

⁴¹) *Harman* a. a. O. Kap. XIII nennt sie „beastly people“ und bezeichnet die jungen unter ihnen als die Schlimmsten. Sie werden nie ohne ihre „doxies“ angetroffen, heute mit der, morgen mit jener.

⁴²) *Harman* a. a. O. Kap. XIII; *Shakespeare*, „The Taming of the Shrew“, gibt in Christopher Sly das lebendige Abbild eines betrunkenen Kesselflickers.

⁴³) *Harman* a. a. O. Kap. XIV.

⁴⁴) *Harmans* betrunkenen Kesselflicker (a. a. O. Kap. XIII) pflegte den Töpfen und Pfannen, die er auszubessern hatte, noch künstlich neue Löcher hinzuzufügen, um mehr Lohn herauszuschlagen. Über einen anderen Kesselflicker hatte er glaubhaft erfahren, daß er auf der Landstraße vier „palliards“ und zwei „rogues“ überfallen und sie um über vier Pfund in Bargeld beraubt hatte. Die Hausierer dienten vorzugsweise der Hehlerei, denn es war ihnen leicht, Diebsgut auf ihren Fahrten über Land zu versilbern, *Harman* a. a. O. Kap. XIV. *Autolycus* in *Shakespeare's* „A Winter's Tale“ ist ein Hausierer, der es außer anderem nicht verschmäht, auch die „fallende Sucht“ zu mimen, nicht aber um ein Almosen zu erlangen, sondern um dem mitleidig sich um ihn Bemühenden verstohlen die Taschen zu leeren, genau so, wie es in der Wirklichkeit ebenfalls üblich war. Daß er unter die „wild rogues“ gehört, sei nur nebenbei bemerkt, denn: „... My father named me Autolycus; who, being as I am, littered under Mercury, was likewise a snapper of unconsidered trifles.“

Klopffechter, Bärenführer, Spieler, Possenreißer, Gaukler⁴⁵⁾, Musikanten — und unter ihnen wieder die Bänkelsänger, die verkommenen Nachfolger der „minstrels“, der englischen Troubadours —, außer wenn sie zum Haushalt eines großen Herrn gehörten⁴⁶⁾ oder als konzessionierte Stadt- oder Dorfmusikanten eine Lizenz hatten. Sie belebten die Jahrmärkte und Feste und waren trotz aller Vorbehalte gegen ihren fast ausnahmslos kriminellen Charakter sehr populär. Mehr noch als in anderen Gewerben dieser Art traten hier Kinder und Jugendliche⁴⁷⁾ hervor. Ganz allgemein war es z. B. bei den Bänkelsängern üblich, daß sie die gedruckten Texte ihrer Lieder durch Kinder singen und vertreiben ließen, und das auch gern an Orten, die bestimmt nicht für sie geeignet waren. *Chettles* „Kind-Harts Dreame von 1592“⁴⁸⁾ gibt Aufschluß über den Mißbrauch von Kindern: „This error (our spreading the realm) has in no small measure increased in Essex, and the shires thereto adjoining by the blushless faces of certain babies, sons to one Barnes, most frequenting Bishops Stafford. The old fellow their father, soothing his sons folly, resting his crabbed limbs on a crab-tree staff, was wont (and I think yet he uses) to sever himself from the booth, or rather brothel of his two sons ballad shambles: where, the one in a sweaking treble, the other in an ale-blown bass, carol out such adulterous ribaldry, as chaste ears abhor to hear, and modesty has no tongue to utter. While they are in the ruff of ribaldry, the old ale-knight, their dad, breaks out into admiration and sends stragglng customers to admire the roaring of his sons: where, that I may show some abuses, and yet for shame let slip the most odious, they hear no better matter, but the most lascivious under songs of Watkins ale, the Carmans whistle, Chopping-knives, and friar foxtail, and that with such odious and detested boldness,

⁴⁵⁾ *Reginald Scot*, „Discoverie of Witchcraft“, 1584. Das sehr aufschlußreiche Buch, das ursprünglich geschrieben war, damit durch Aufdeckung der Gaukler-Praktiken sie aufhören sollten, als Teufelswerk zu gelten, deren Ausüben so oft einem grausamen Hexenprozeß verfielen, läßt mit aller Eindringlichkeit die Gefahren erkennen, die in der Verworfenheit aller dieser Leute lagen.

⁴⁶⁾ In ihrer Lebensführung aber unterschieden sie sich von ihren Genossen ohne Lizenz und ohne hohe Protektion in keiner Weise; ihr Dienst ließ ihnen so viel freie Zeit, daß sie auf der Straße, bei Hochzeiten und Festen, in Gasthöfen und Freudenhäusern ihre Kunst zu Geld machen konnten, das ihnen bei Würfeln und Weibern im Augenblick wieder zerrann. Siehe *Stubbes*, „Anatomie of Abuses“ S. 171. Die von den Bänkelsängern gedichteten (häufiger noch plagiierten) und vorgetragenen Balladen sind meistens nichts weiter als Zote. Einige zahlere sind abgedruckt in *Miscellanea Antiqua Anglicana*, Bd. 1, Nr. 2, London 1871.

⁴⁷⁾ Kinder übten Betteltricks genau wie die Erwachsenen. Ein kleiner „counterfeit-crank“ wurde 1547, obwohl seine Simulation nicht ans Licht gekommen war, der Stadt verwiesen. Erst als er einige Monate später wieder in London auftauchte, entdeckte man seinen Trick, ließ ihn auspeitschen und aus der Stadt jagen, siehe *Oxford Studies* S. 34.

⁴⁸⁾ In den Veröffentlichungen der *New Shakspeare Society*: *Shakspeare Allusion Books I*, S. 48f.

as if there be any one line in those lewd songs than other more abominable, that with a double repetition is loudly bellowed . . . The father leaps, the lubbers roar, the people run, the Devil laughs, God lowers, and good men weep“.

Einer Klasse von Menschen ist noch zu gedenken, die von der Gesetzgebung zu den Vagabunden gerechnet wurde, die es de facto aber nur insofern war, als sie sich zwar überwiegend ihren Unterhalt auf der Landstraße erwarb, doch nur als unvermeidliche Nebenerscheinung ihrer eigentlichen Tätigkeit. Es waren die „tale-tellers“, Miesmacher nach unserem heutigen Sprachgebrauch. Sie hatten es sich zur Aufgabe gemacht, gegenüber dem Volk Ankläger einer Zerstörung weltlichen und geistlichen Lebens durch die Großen im Lande zu sein. Sie zogen von Stadt zu Stadt, von Grafschaft zu Grafschaft, Wahres und Erdichtetes über die Mißstände in Staat und Wirtschaft zu verbreiten und Unzufriedenheit hervorzurufen.

Es vereinigten sich in dieser Klasse die seit Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Aufkommen der Latifundien-Herrschaft direkt Betroffenen, soweit sie nicht schon einer der früher beschriebenen Gruppen zugehörten, also vorher bodenständige Landbevölkerung, dann die dem einsetzenden Absolutismus aus politischen Gründen Widerstrebenden, ferner die nicht verkommenen Elemente der Kirche, um auf ihre Weise dem allgemeinen Sittenverfall zu steuern und später noch die Gegner der Loslösung der englischen Kirche von Rom ⁴⁹⁾ ⁵⁰⁾. *Jusserand* a. a. O. weist nach, daß der geheimnisvolle Aufstand von 1381 auf die Tätigkeit dieser „Vagabunden“ zurückzuführen ist, nicht minder die Empörung von 1549.

Ihr Wirken hatte aber auch seine für unsere Betrachtung bedeutsame Folge: Sie machten die breite Masse mit den Verfehlungen der herrschenden Klasse vertraut und förderten so ihre Entsittlichung. Wo an verantwortlicher Stelle ein Mann wie Eduard IV. ein von grausamer Selbstsucht besessener Lüstling und Usurpator, oder ein gekrönter Verbrecher wie Richard III. oder ein gewalttätiger, verschwenderischer, brutaler Fürst wie Heinrich VIII. saß, mußte sich bei ihren Untertanen eine Wandlung in der Bewertung von Gut und Böse vollziehen.

Da die allgemeine Moralität eines Zeitalters ihren Maßstab nur immer in sich selbst findet, darf sie bei einer Analyse von Bettel und Landstreicherei im 16. Jahrhundert nicht außer acht gelassen werden. Es ist bestimmt kein Zufall, wenn das Vagabundentum in der gesamten

⁴⁹⁾ Ganz allgemein hierzu vgl. *Froude*, *History of England*, London 1881 bis 1882; *ders.*, *History of England from the Fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada*, London 1893; *Green*, *History of the English People*, Große Ausgabe, London 1877—1896; *Brewer*, *The Reign of Henry VIII.*, London 1884.

⁵⁰⁾ Daß sich unter den „tale-tellers“ Mitläufer aus anderen Kategorien: Angehörige der depossedierten Barone, Fahnenflüchtige, entlaufene Sträflinge, überhaupt alles, was einen Anlaß zur Unzufriedenheit zu haben glaubte oder tatsächlich hatte, finden ließen, ändert an ihrer allgemeinen Charakterisierung nichts.

Literatur des 16. Jahrhunderts und auch schon früher mit — wie es uns scheinen will — unverständlicher Nachsicht behandelt wird. Das geschah nicht nur, weil die Dichter und Schriftsteller selbst dem Treiben der Kreise nicht fern standen, sondern weil der Kern dieses Treibens in einem für alle unentrinnbaren Elend lag, das Zeit und Umstände heraufbeschworen hatten: unverschuldete Landlosigkeit, unverschuldete Arbeitslosigkeit, unverschuldete Armut durch Einsetzung kläglicher Höchstlöhne und untragbarer Steuerdruck, die redlichen Erwerb um seine Früchte brachten — ein nicht zu unterschätzender Faktor, denn das übergroße Gedeihen der Grundherren auf der einen Seite hatte Erwerbssinn auf der anderen Seite geweckt. Warum also in harter Arbeit sich ohne Aussicht auf Vorwärtskommen plagen, wenn der gleiche Erfolg sich ohne Arbeit mindestens ebensogut bewerkstelligen ließ? Die Literaten waren einsichtvoll und verstehend und darum eher geneigt, das Vagabundentum romantisch zu verklären⁵¹⁾ und ihm damit eine gewisse Popularität zu sichern. Die zur Durchführung des Bettels angewendeten Täuschungen, ja selbst mehr oder minder gröbliche Gaunereien und Verstöße gegen das Eigentum beeinträchtigten dieselbe nicht.

Eine Gesetzgebung gegen Bettel und Landstreicherei hatte also zuerst mit diesem Volksempfinden zu rechnen, wollte sie auf die Dauer erfolgreich sein. Sie war verfehlt, wenn sie zwar gegen die Klasse der Vagabunden als Ganzes zu einer Abscheu erzog, aber gegen den einzelnen Bettler oder Landstreicher in praxi das Mitgefühl nicht zu ertönen vermochte. In seiner Proclamation Against Vagabonds von 1530 sah sich Heinrich VIII. wohl aus guten Gründen gehalten zu befehlen, daß alle Arten von Gerichtspersonen bei der Bestrafung von Bettlern und Landstreichern „layde aparte all vayne pitie and other excuses“.

Der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei stellte sich dem Gesetzgeber noch eine andere Schwierigkeit entgegen: die große Masse ihrer Vertreter und ihr inniger Zusammenhalt, über den *Harman* a. a. O. und andere uns gut unterrichten. Bettler und Landstreicher erscheinen als eine eng verbundene Kameradschaft. Sie halfen einander im Fall der Bedürftigkeit, sie arbeiteten Hand in Hand bei der Ausübung ihrer Betteltricks. Oft wanderten sie in Gruppen⁵²⁾ und hatten in bestimmten Herbergen und Gasthäusern ihre Treffpunkte, wo sie Erfahrungen austauschten oder ergaunertes oder zusammengestohlenes Gut verbargen oder an den Mann brachten. Sie hatten ihr eigenes Idiom zur geheimen

⁵¹⁾ Statt vieler nur *Shakespeare* in „A Winter's Tale“ (Moxon Edition), 4. Akt, 2. Szene: „Jog on, jog on, the foot-path way, / And merrily hent the stile-a; / A merry heart goes all the day, / Your sad tires in a mile-a.“

⁵²⁾ *Harman* a. a. O. beschreibt die Aufdringlichkeit, mit der eine gewisse Bande einen kleinen Farmer in Kidbrooke regelmäßig heimsuchte, um in seiner Scheune oder auch in seinem Haus ungebeten zu nächtigen: „... And in this barn sometime do lie forty upright men with their doxies together at one time. And this must the poor farmer suffer, or else they threaten him to burn him, and all that he has.“

Verständigung untereinander⁵³). Sie hatten ihre Rangordnungen und organisierte Gruppen von Spezialisten. Sie hatten Rituale für die Aufnahme von Novizen in ihren Kreis⁵⁴). Der Bettler im Gefängnis konnte sich auf seine Kameraden verlassen; sie halfen ihm fort nach seiner Befreiung. Diesem corps d'esprit war durch eine Gesetzgebung schwer beizukommen.

Bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gab es eine eigentliche Gesetzgebung gegen Bettler und Landstreicher überhaupt nicht. Nur einige Städte hatten auf Grund ihrer Autonomie Verordnungen erlassen⁵⁵). Man behalf sich damit, sie in die „stocks“ zu setzen, sie auszupeitschen, zu verstümmeln, zu brandmarken, gelegentlich auch zu hängen⁵⁶) oder sie solange einzusperren, bis für ihr zukünftiges Wohlverhalten Sicherheit geleistet worden war. Das bezog sich im großen und ganzen nur noch auf die Arbeitsfähigen, nachdem man ihre Unterscheidung von den hilflosen Armen durchgeführt hatte.

Bei den nun folgenden gesetzlichen Regelungen scheint man versucht zu haben, sich auf die Erfahrungen vergangener Zeiten zu stützen. Da schwere und grausame Strafen Bettel und Landstreicherei nicht zu unterdrücken, ja nicht einmal ihr ungeheuerliches Anwachsen zu unterbinden vermocht hatten, mußten schon neue Wege eingeschlagen werden.

Nachdem unter Heinrich VIII. und seinen unmittelbaren Vorgängern schon verschiedene Proklamationen gegen Bettler und Landstreicher erlassen worden waren, weil sie trotz aller Bemühungen immer größere „rowtes and companies“ bildeten, weil ihre Zahl „of long time increased and daily does increase in great and excessive numbers by the occasion

⁵³) *Harman* a. a. O. gibt in seiner Schrift ein recht ausführliches Vokabular.

⁵⁴) *Harman* a. a. O. Kap. II.

⁵⁵) So London, siehe in *Repertories of the Court of Aldermen* und in *Journals of the London Common Council*, z. B. 1517 in den *Orders for Restraining Vagabonds and Beggars* in *Journals* a. a. O. II, Bd. XIX, abgedruckt in *Oxford Studies* S. 140, in denen förmliche Razzien angeordnet werden. Die dabei Aufgegriffenen unterlagen einer Gruppierung: impotent, aged, feeble or blind beggars erhielten zur Kennzeichnung eine Blechmarke, die gleichzeitig Bettelerlaubnis war, deren Mißbrauch Einziehung zur Folge haben sollte, desgleichen unziemliches und belästigendes Verhalten beim Betteln.

⁵⁶) Die Behandlung der Bettler und Landstreicher zeigte in den verschiedenen Grafschaften und Städten zum Teil recht bedeutende Abweichungen. Halifax z. B. war bei den Bettlern wegen seiner harten Strafen gefürchtet, denn schon wenn sie sich eines ganz geringen Diebstahls schuldig gemacht hatten, erging ein Todesurteil, dessen Vollstreckung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings — wie nebenbei fast überall in England — meistens nicht erfolgen konnte, weil sich niemand zur Henkerarbeit herbeilassen wollte. Dann aber bekam Halifax sein „gibbet“, eine der Guillotine ähnliche Maschine, und seitdem finden sich in den Court Rolls auch Hinrichtungen von Vagabunden verzeichnet, siehe *Wright's Antiquities of Halifax*, 1783, S. 43 ff. Darum war neben Hull, wo man mit harten Züchtigungen vorging, Halifax bei Bettlern und Landstreichern so wenig beliebt, daß sie in ihrer Litanei beteten: „From Hell, Hull, and Halifax — Deliver us.“

of idleness, mother and root of all vices“⁵⁷⁾, erging 1531 das erste Gesetz⁵⁸⁾. Darin heißt es, daß „impotent“ Bettlern vom Friedensrichter gezeichnete und gesiegelte Lizenzen zur Benutzung in umgrenzten Bezirken auszustellen seien. Mit Ausnahme einiger Sonderfälle⁵⁹⁾ verfielen alle anderen, wenn sie beim Betteln aufgegriffen wurden, einer scharfen Auspeitschung auf den entblößten Oberkörper oder sie wurden drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brot in die „stocks“⁶⁰⁾ gesetzt. Über ihre Auspeitschung erhielten sie eine Bescheinigung ausgestellt. Darauf erfolgte bei Zugewanderten Abschiebung in ihren Heimatort. Alle anderen waren gehalten, sich Arbeit zu suchen. Bettelnde Studenten ohne Lizenz vom Vice-Chancellor ihrer Universität, Wahrsager, Gaukler, Musikanten usw. ohne Lizenz für ihr Gewerbe, waren zwei Tage hintereinander auszupeitschen. Bei Rückfall wurde das wiederholt, verschärft durch Prangerstehen und Verlust eines Ohres, im zweiten Rückfall auch des anderen Ohres. Hausen und Hegen von „sturdy vagabonds“ wurde mit Geldstrafe und Einsperrung nach Willkür des Königs geahndet.

Dieses Gesetz erfuhr 1536 eine Änderung⁶¹⁾, die regelmäßige Sammlungen von freiwilligen Gaben zur Unterstützung hilfloser Armer⁶²⁾ und Arbeitspflicht für erwerbsfähige Bettler vorsah. Ferner sollte ein zweiter Rückfall Bettel und Landstreicherei zu einem todeswürdigen Verbrechen machen.

Einer der ersten Parlaments-Akte unter der Regierung Eduards VI. war 1547 die Aufhebung der beiden Gesetze 22 Henry VIII c. 12 und 27 Henry VIII c. 25 und der Erlaß eines neuen Statuts⁶³⁾. In ihm wurde bestimmt, daß alle bedürftigen, nicht in Arbeit stehenden erwerbsfähigen Personen als Vagabunden zu betrachten seien. Ihre ehemaligen Brotherren konnten sie auf zwei Jahre in Zwangsarbeit nehmen, sie dabei in Ketten legen, sie darben lassen oder sie nach Belieben züchtigen und mißhandeln. Sie waren mit einem V (vagabond) auf der Brust zu kennzeichnen. Konnte ein Arbeitgeber für sie nicht gefunden werden, dann waren sie unter den gleichen Bedingungen öffentlicher Zwangsarbeit, z. B. beim Straßenbau, zu unterwerfen. Wurden aus solchen Diensten Entlaufene wieder eingefangen, dann war lebenslange Zwangsarbeit die Folge. Jetzt machte ein S (slave) auf der Brust sie kenntlich. Eine zweite Flucht sollte mit Hinrichtung geahndet werden.

⁵⁷⁾ Proclamation a. a. O. In den Records of the Borough of Leicester befindet sich eine Verordnung Heinrichs VII. vom Jahre 1486 über die Bestrafung von „rogues and vagabonds“.

⁵⁸⁾ 22 Henry VIII c. 12.

⁵⁹⁾ z. B. entlassene Gefangene, die eine Lizenz erhielten, damit sie ihre Gefängniskosten zusammenbetteln konnten.

⁶⁰⁾ Eine Art Pranger zu ebener Erde, wobei die Füße des Missetäters in einem Holzblock gehalten wurden; der Pranger selbst, „pillory“, war, wie früher auch bei uns vielfach benutzt, ein Postament, auf dem der Rechtsbrecher unter verschiedenerlei Erschwerungen öffentlich ausgestellt wurde.

⁶¹⁾ 27 Henry VIII c. 25.

⁶²⁾ Siehe *Leonard* a. a. O. S. 132.

⁶³⁾ 1 Edward VI c. 3.

Scheiterten die Gesetze unter Heinrich VIII. schon an der Unmöglichkeit sie durchzuführen⁶⁴), so war das Gesetz von 1547 ein völliger Mißerfolg und trug wegen seiner Härte dazu bei, die an sich nicht sehr feste Stellung des für das Kind Eduard VI. eingesetzten Protektors, des Herzogs von Somerset weiter zu erschüttern. Es gährte im Volk schon zu Ende der Regierung Heinrichs VIII. nicht wenig. Reformen zur allgemeinen Lage und zur Klärung der Schwierigkeiten in Dingen der Religion, wie sie unter Somerset versucht wurden, mußten den Geist der Empörung wecken, die denn auch nicht lange auf sich warten ließ. In deren Verlauf wurde er 1549 durch den Herzog von Northumberland gestürzt. Eine Reihe von unter Somerset erlassenen Gesetzen wurde aufgehoben, und unter ihnen auch das Gesetz gegen die Vagabunden von 1547, an dessen Stelle mit Ausnahme des Gesetzes von 1536 die unter Heinrich VIII. ergangene Regelung auflebte, die ihre Gültigkeit dann bis 1572 behielt.

Die fünfundzwanzig Jahre nach 1547 sind in der Geschichte des Kampfes gegen Bettel und Landstreicherei als eine fortlaufende Kette von Bemühungen um die Durchführung der geltenden Gesetze gekennzeichnet. Besonders eifrig erwies sich darin das London Privy Council, das ganz allgemein oder an einzelne, in der Erfüllung ihrer Aufgaben lässig erscheinende Grafschaften scharfe Verfügungen in Form von Briefen erließ, wie z. B. 1571 gegenüber Shrewsbury mit der Weisung, daß in den Monaten August, September, Oktober an bestimmten Tagen unter Einsetzung der constables in Begleitung von 2, 4 oder mehr angesehenen Bürgern eine strenge Überwachung und genaue Durchsuchung der Gemeindebezirke zur Aushebung aller „rogues, vagabonds, sturdy beggars, masterless men, and all persons otherwise suspected“ durchzuführen und die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen ohne Mitleid und irgendwelche Nachsicht oder Gunst an ihnen zu vollziehen seien. Es wurden auch allerlei redliche Anstrengungen in dieser Richtung gemacht, wie etwa aus dem Bericht von *Harman* in Kap. VIII a. a. O. ersichtlich ist, wo aber das Aufgebot an Hütern der Ordnung in keinem Verhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Machtmitteln stand. Die Friedensrichter von Devon schufen sich, gestützt auf einen solchen Brief vom London Privy Council, 1569 eine eigene Satzung zur Unterdrückung von Bettel, Landstreicherei und „tale-telling“, sowie besonders des Hausens und Hegens der „common travellers“. Aber mochte vom London Privy Council ein noch so energischer und anhaltender Druck auf alle Gerichtsorgane des Landes ausgeübt werden, Bettler und Landstreicher rücksichtslos der Bestrafung zuzuführen, — solange die halbe Bevölkerung mit ihnen sympathisierte,

⁶⁴) Bereits 1531 sah sich der König veranlaßt, die zu milde Handhabung seines eben erlassenen Gesetzes durch den Court of Aldermen of the City of London scharf zu rügen. 1542 erging sogar ein Gesetz (33 Henry VIII c. 10), das die Anwendung des Gesetzes von 1531 erzwingen sollte.

sie auch wohl aktiv dem Zugriff der Richter entzog, waren alle Schritte zur Wirkungslosigkeit verurteilt.

In London⁶⁵⁾ allerdings war man dem Privy Council zu nahe, als daß dessen Drängen nach durchgreifenden exekutiven Maßnahmen hätte übersehen werden können. So kam es, daß dort zwischen 1550 und 1570 regelrechte Prügel-Kampagnen gegen die Vagabunden eingeleitet wurden. Ihre Versammlungslokale und Schlupfwinkel ließen die Aldermen überholen, und angetroffene Verdächtige oder anderweitig Festgenommene wurden ohne gerichtliche Entscheidung nach Bridewell überführt, wo man sich bemühte, sie nutzbringend zu beschäftigen, z. B. im Sommer 1564 mit der Säuberung des Teichs in Smithfield^{66a)}.

Während vom Privy Council alle Anstrengungen zur Durchführung der bestehenden Gesetze gemacht wurden, beschäftigte sich das Parlament seit 1566 mit den Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der ständig zunehmenden Vagabondage. Das Ergebnis war ein im Jahre 1572 erlassenes Gesetz⁶⁶⁾, das neben einer Steuer zugunsten hilfloser Armer eine strengere Bestrafung der „sturdy beggars“ vorsah. Es nennt zur Klasse der „rogues“ und „vagabonds“ gehörig auch „all proctors without sufficient authority, idle persons using subtle, crafty, and unlawful games, and all able-bodied persons who are not working and have no good excuse for being idle“; ferner alle Klopffechter, Bärenführer, Komödianten, Bänkelsänger ohne Herrn, Taschenspieler, Hausierer, Kesselflicker usw., wenn sie nicht eine von zwei Friedensrichtern gezeichnete Erlaubnis zur Ausübung ihres Gewerbes besaßen.

Eine Klausel privilegierte aus königlichem Dienst entlassene Land- und Seesoldaten auf ihrem Weg in den Heimatort, Opfer eines Straßenraubs, entlassene oder durch den Tod ihrer Herrschaft brotlos gewordene Dienstboten. Alles übrige im Alter von über 14 Jahren sollte, wenn es auf Bettel und Landstreicherei betroffen wurde, ausgepeitscht und am Ohrläppchen gebrandmarkt werden, wenn sich nicht ein Brotgeber fand, der sie auf ein Jahr in Arbeit nahm. Den erstmalig Rückfälligen sollte Todesstrafe treffen für den Fall, daß sich niemand fand, ihn auf zwei Jahre in seine Dienste zu nehmen. Auf Flucht aus solchen Diensten oder zweiten Rückfall stand Todesstrafe, verschärft durch Versagen geistlichen Beistands.

Daß auch bei diesem Gesetz das Pferd am Schwanz aufgezümt war, zeigte sich sehr schnell an seiner Erfolglosigkeit. Schon drei Jahre später wurde es daher ergänzt durch ein Gesetz⁶⁷⁾, in welchem angeordnet wurde, daß die Gemeinden Vorräte an Wolle, Hanf, Eisen usw. zum Zweck der Beschaffung von Arbeit für die Armen bereitzustellen und Besserungsanstalten zu errichten hätten.

Aus einer zusammenfassenden Betrachtung der Gesetzgebung des

⁶⁵⁾ Näheres hierzu in Oxford Studies S. 66 ff.

^{66a)} Über Bridewell s. neustens die Studie von Radbruch, *Elegantiarum criminalis*, 1938 S. 39 ff.

⁶⁶⁾ 14 Elizabeth c. 5.

⁶⁷⁾ 14 Elizabeth c. 5.

16. Jahrhunderts gegen Bettel und Landstreicherei ergibt sich die Einsicht, daß schwere und grausame Strafen sie nicht zu unterdrücken vermochten; daß das einzige wirksame Kampfmittel die Arbeit⁶⁸⁾ war, sei es als Strafe, sei es als Möglichkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts; daß hilflosen Armen besser durch laufende feste Unterstützung als durch Almosen geholfen wurde. Schwierigkeiten ergaben sich vorwiegend aus der Unmöglichkeit, die an sich keineswegs wertlosen Gesetze nun auch durchzuführen.

Das berühmte elisabethanische Armengesetz von 1597 war nur eine Modifikation dieser beiden Statuten: die Strafen erschienen gemildert, wesentlich sind dagegen die Weisungen über Armenunterstützungen und Beschaffung von Arbeit für die erwerbsfähigen Armen. Zu diesem Zweck wurden in London laufend Ausschüsse ernannt, die zum Beispiel in Bridewell festgesetzte Vagabunden 1588 unter die Soldaten schickten oder sie wie 1591 zur Säuberung der Stadtgräben heranzog, wofür 4 d pro Tag und Mann zur Auszahlung gelangten.

Die Bemühungen des London Privy Council schienen die Verhältnisse in der Stadt selbst etwas erträglicher gestaltet zu haben⁶⁹⁾; von einer allgemeinen Besserung der Zustände konnte aber nicht die Rede sein, solange ihre Ursachen nicht beseitigt waren. Zwar hatten die Statuten von 1572 und 1575 zur Folge, daß das Vagabundenleben viel an seiner romantischen Ungebundenheit einbüßte, damit aber auch an einer gewissen harmlosen Unbeschwertheit und Unbefangenheit. Mochten Bettel und Landstreicherei sich auch zahlenmäßig vermindert haben⁷⁰⁾, so entwickelte sich auf der anderen Seite, zum Teil durch Abwanderung, ein wohlorganisiertes und bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wirksames Berufsverbrechertum, wie es in seltsamer Übereinstimmung heute die U.S.A. heimsucht. Die Beschreibung dieser Erscheinung bleibt einem weiteren Aufsatz vorbehalten.

⁶⁸⁾ Bei den „wild rogues“ wurden die Grenzen ihrer Anziehungskraft nicht verkannt. Das zeigt ein in den Records of the Borough of Leicester befindlicher Brief aus dem Jahre 1585: ein zehnjähriger Vagabund war völlig verlaust und krank aufgegriffen worden. Eine barmherzige Familie nahm sich seiner an, pflegte ihn gesund und behielt ihn etwa fünf Monate bei sich. Aber sein Wandertrieb war schon so stark, daß er davonlief. Was die Behörden von Leicester nach seinem Aufgreifen mit ihm angestellt haben, ist nicht bekannt.

⁶⁹⁾ Bedenklich stimmen aber die fortgesetzten Proklamationen nach der Armada, in denen ungeschminkt zum Ausdruck kommt, wie die Mengen entlassener Soldaten mit ihrer Bettelei die Straßen verseuchten. Ebenso vielsagend ist der Brief des Londoner Lord Mayor, Sir John Spencer, vom Jahre 1594 an den Privy Council, worin er sagt, daß Kentish Street, Newington und andere Straßen an der Südseite des Flusses wahre Brut- und Pflegestätten für Bettler seien, die die Stadt überschwemmt. Schuld daran gibt er den habgierigen Hauseigentümern, die ihre Häuser vom Keller bis zum Dach an verschiedene Familien vermieteten und bedenkenlos überbelegten, Remembrancia Bd. II, 74, abgedruckt bei *Strype* a. a. O.

⁷⁰⁾ Schon durch das Verschwinden der hilflosen Armen, die auch nachzuahmen nun keinen Zweck mehr hatte.

Sprechsaal.

Zum Begriff des Psychopathen.

Von Prof. Dr. jur. Edmund Mezger in München.

In dankenswerter Weise hat *Kurt Schneider* in dieser *MonKrimBiol.* XXIX, S. 353 ff. „Über Psychopathen und ihre kriminalbiologische Bedeutung“ zu den Rechtswahrern und Ärzten gesprochen. Dies ist nötig. Denn von „Psychopathen“ redet man heute viel, auch in rechtlichen Dingen. Man mag darüber streiten, ob es zu begrüßen oder zu bedauern ist, wenn solche Ausdrücke der Fachsprache in den allgemeineren Sprachgebrauch übergehen; die Tatsache dieses Sprachgebrauchs besteht und wird weiter bestehen. Deshalb müssen wir alle „die Mühe des Begriffes auf uns nehmen“. Aus anschließenden Erörterungen mit dem Verf. sei hier wenigstens einiges in Kürze wiedergegeben.

Psychopathen sind „abnorme Persönlichkeiten“. *Kurt Schneider* hebt mit Recht hervor, daß in diesem Oberbegriff (*genus proximum*) und nicht in den besonderen Merkmalen (*differentia specifica*) eines engeren Psychopathenbegriffes die entscheidenden Seiten des Problems liegen und zwar in theoretischer wie in praktischer Hinsicht.

Zum Begriff der „Persönlichkeit“ gehen unsere Auffassungen dieselben Wege. Ich scheidet gleichfalls (354) den Schwachsinn, also die rein intellektuelle Seite, aus. Wenn ich der Einfachheit halber alles übrige des seelischen Aufbaues, also auch das vitale Gefühls- und Triebleben mit seinen Abweichungen, zur Persönlichkeit rechne, so ist dies, wenn es überhaupt ein Unterschied ist, nur ein terminologischer, aber kein sachlicher Unterschied.

Psychopathisch ist die Persönlichkeit nur dann, wenn sie „abnorm“ ist, also vom „Durchschnitt“ der menschlichen Erlebnisreaktionen, und zwar nicht nur der „augenblicklichen“ (355), abweicht. Ob dies nach oben oder nach unten geschieht, ist gleichgültig.

Fräglich ist nun aber, ob die Kennzeichnung einer Persönlichkeit als „abnorm“ ausschließlich „wertfrei“ erfolgen kann. Dazu ist eine klarstellende Bemerkung einzuschalten. „Wertfrei“ ist ein Begriff, wenn er ausschließlich beschreibender (deskriptiver) Natur ist und, sofern er eine „Auswahl“ vollzieht, dies lediglich nach quantitativen, statistischen, also prozentualen oder allein aus der Beschreibung selbst gewonnenen Gesichtspunkten tut. Im Gegensatz zu ihm steht der „wertende“ Begriff, d. h. derjenige Begriff, der eine wertende „Stellungnahme“, sei es nach der positiven, sei es nach der negativen Seite hin, als Merkmal einschließt. Die Wertung kann einer bereits vorhandenen „Wirklichkeit“ gegenüber erfolgen oder ein Sollen, eine „Aufgabe“ bedeuten. Im Gegensatz zum wertfreien Begriff steht aber auch der „wertbezogene“ Begriff, d. h. jener Begriff, der zwar nicht selbst eine wertende Stellungnahme enthält, der aber einen Tatsachenkomplex „in Beziehung“ zu Werten setzt, also ohne die Voraussetzung solcher Werte undenkbar ist. Wertbezogen denken wir beispielsweise, wenn wir etwas als „interessant“, als „sinnvoll“, als „bedeutungsvoll“ usw. bezeichnen — mögen wir es im übrigen anerkennen oder ablehnen.

Unter diesen Gesichtspunkten leuchtet ein, daß der Begriff der „abnormen“ Persönlichkeit, wie er die Grundlage für den Psychopathenbegriff bildet, kein „wertfreier“ Begriff ist. Das Wort: „ab-norm“ beweist freilich

dazu noch nichts; denn es gibt sowohl wertfreie „Durchschnitts-Norm“, wie wertende oder wertbezogene „Ideal-Norm“. Aber mit jenem Bild einer menschlichen Durchschnittsnorm allein kommen wir nirgends zu Ende. Zunächst handelt es sich bei der Persönlichkeit, also bei dem Gefühls-, Gemüts-, Trieb- und Willensleben des Menschen, nicht um etwas nur Quantitatives, mit Zahlen Meßbares, sondern immer auch um etwas Qualitatives. Dabei wäre es ein Irrtum, des weiteren zu glauben, daß wir dabei aus der reinen Beschreibung heraus schon ein Urteil darüber gewinnen könnten, daß eine bestimmte Persönlichkeit (vielleicht richtiger: eine bestimmte Persönlichkeitskomponente) „abnorm“ hyperthymisch, depressiv, selbstunsicher, geltungssüchtig, explosiv, haltlos usw. sei. Alle diese Dinge sind im „normalen“ Leben schon vorgebildet. Die Grenze zwischen „normal“ und „abnorm“ finden wir aber immer erst dadurch, daß wir bewußt oder unbewußt gewisse wertende oder mindestens wertbezogene Gesichtspunkte einschalten, etwa die Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu gewissen sozialen „Aufgaben“ u. ähnl. Stimmungsfreudig, niedergeschlagen, selbstkritisch, geltungsbedürftig, leichterregbar, leichtbestimmbar usw. ist auch der Normale; hyperthymisch, depressiv, selbstunsicher, geltungssüchtig, explosiv, haltlos usw. und damit „abnorm“ wird er erst dann, wenn die Eigenschaft oder die Persönlichkeit so aus dem Rahmen fällt, daß sie entweder in unser eigenes oder in ein als gegeben vorausgesetztes Wertsystem „nicht mehr paßt“. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn ich in meiner „Kriminalpolitik“ (1934) S. 38 die „Ideal-Norm“ für die Abgrenzung als entscheidend bezeichnet habe.

Ob man nun im weiteren Verlauf die „Psychopathen“ mit den „abnormen Persönlichkeiten“ (als Minus- und Plus-Varianten) gleichsetzt oder ob man als Psychopathen nur einen engeren Kreis der abnormen Persönlichkeiten gelten lassen will, ist für die entscheidenden Fragen im Grunde genommen ziemlich gleichgültig und belanglos. Denn die Entscheidung dieser Fragen fällt im Oberbegriff.

Bildet man einen engeren Kreis von „Psychopathen“ unter den abnormen Persönlichkeiten, so muß man sich über die unterscheidenden Merkmale und ihr Wesen ganz klar sein. *Kurt Schneider* versteht unter Psychopathen „solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft (die Gemeinschaft) leidet“. Diese Begriffsbestimmung hat viel Anklang gefunden. Wenn wir dazu die Schrift: „Die psychopathischen Persönlichkeiten“ (3. Aufl. 1934) S. 3 vergleichen, so ließe sich dafür auch sagen: „solche abnorme Persönlichkeiten, die dem Psychiater berufsmäßig vorkommen“. Das ist selbstverständlich eine logisch einwandfreie Umschreibung für eine bestimmte Gruppe von abnormen Persönlichkeiten. Ich glaube allerdings, daß auch diese Abgrenzung mindestens „wertbezogen“ (individuelles Lebensziel, Gemeinschaftswerte, Berufsaufgaben des Arztes), also nicht völlig „wertfrei“ ist. Andererseits fallen selbstverständlich auch die „hochwertigen“ psychopathischen Persönlichkeiten unter diesen engeren Begriff.

Wir Juristen sind, wenn wir einen engeren Begriff der Psychopathen innerhalb der abnormen Persönlichkeiten bilden, geneigt, von vornherein nur an gewisse Minus-Typen der abnormen Persönlichkeiten zu denken. Auch ein so gestalteter engerer Begriff ist logisch einwandfrei. Nur wäre es besser, daß man dann nicht einfach von „Psychopathen“ spräche, sondern die Minderbewertung als solche irgendwie zum Ausdruck bringt, indem man

von „minderwertigen Psychopathen“ oder vielleicht mit *Koch* von „psychopathischen Minderwertigkeiten“ redet.

Ob man die abnormen Persönlichkeiten und die so oder so enger umschriebenen Psychopathen als „krankhafte“ Persönlichkeiten bezeichnen darf, ist zunächst eine medizinische Frage, die wir als solche nicht entscheiden können und wollen. Die Einwände (*MonKrimPsych.* XX, 592ff.) gegen die Anwendung des Krankheitsbegriffs, auch in der vorsichtigeren Form der „krankhaften Störung“, sind bekannt. Sie überzeugen aber nicht restlos. Es soll freilich nicht „jede“ Abweichung vom Normaltypus als krankhaft bezeichnet werden. Auch ist zuzugeben, daß es sich um eine (wenn man will: „bildliche“) Übertragung aus der Sphäre des Körperlichen handelt, wobei unbestreitbar (durch die Beschränkung auf die Abweichungen nach unten usw.) bei dieser Übertragung ins Gebiet des Seelischen die Wertgesichtspunkte eine stärkere Akzentuierung erhalten. Aber sie entscheiden niemals allein und nehmen auch nicht bloß „einfach“ auf die Nichterfüllung sozialer Forderungen Bezug. Doch bleibt bestehen, daß „Gesundheit“, „biologische Zweckmäßigkeit“ usw. von vornherein auch schon im körperlichen Wertbegriffe sind und sich im rein „Vitalen“ nicht erschöpfen. Die Bezugnahme auf den „Organprozeß“ als Kennzeichen der Krankheit aber scheint mit einer *Petitio principii* zu sein; denn das ist ja gerade erst die Frage, ob ein solcher Organprozeß ein wesentliches Merkmal des Krankhaften bedeutet oder nicht. So ist die Frage der Subsumtion unter den Krankheitsbegriff doch mehr oder weniger Geschmacksache.

Damit hängt endlich noch die praktische Frage der Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 und 2 StGB. auf abnorme Persönlichkeiten und damit auf Psychopathen zusammen. Entschieden ist sie freilich durch die vorstehenden medizinischen Erwägungen noch nicht. Die Worte: „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ in Abs. 1 und Abs. 2 des § 51 StGB. sind positiv-rechtlich, also „im Sinne des Gesetzes“ zu verstehen und umfassen nach ihrer Entstehung und bisherigen Anwendung grundsätzlich auch die Abnormitäten der Anlage (s. mein Grundriß des Strafrecht 1938 S. 79). Dies zeigt sich an den schweren Formen des Schwachsinn, denen gegenüber bei Abnormitäten der Persönlichkeit keine grundsätzliche Verschiedenheit besteht. Man könnte natürlich auch die ganze Frage in den Ausdruck „Geistesschwäche“ verlegen, was praktisch auf dasselbe hinauskäme. Denn die Entscheidung der Frage liegt in dem rechtlichen Gesichtspunkt des strafrechtlichen Schuldbegriffs. Versteht man, wie ich es glaube tun zu sollen, den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit als Hemmung gegenüber der Auswirkung der ethischen Persönlichkeit durch Umstände, für die der Täter „nichts kann“ (a. a. O. S. 71, 74/75), so darf man die Anwendbarkeit des § 51 StGB. auf Psychopathen nicht unter allen Umständen verneinen. Ich stimme darin durchaus zu, daß § 51 Abs. 1 StGB. (Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit) wohl nur in ganz seltenen und besonders gelagerten Fällen wird in Betracht kommen können. Dagegen bleibt § 51 Abs. 2 StGB. (verminderte Zurechnungsfähigkeit) sehr wohl in nicht so ganz seltenen Fällen erwägenswert. Dabei liegt freilich nicht so viel an der damit eröffneten Kann-Milderung gegenüber der Strafe, als an der gleichzeitig und nur auf dem Umweg über den § 51 Abs. 2 StGB. gegebenen Möglichkeit der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42 b StGB. Damit dieser Weg, wo er zu sachgemäßen Ergebnissen nötig ist, nicht verschlossen werde, sollte man die Psychopathen nicht grundsätzlich aus § 51 StGB. ausschließen.

Wesenszüge des kommenden Strafverfahrens *).

Von Dr. jur. Richard Busch, Dozent an der Universität Leipzig.

Die im November 1936 vom Reichsjustizminister einberufene sog. Große Strafprozeßkommission hatte im Oktober 1937 die erste Lesung des Entwurfs einer Strafverfahrens- und Friedensrichterordnung abgeschlossen. Nunmehr wird in dem vorliegenden stattlichen Sammelband die Öffentlichkeit mit dem vorläufigen Ergebnis dieser Arbeit bekannt gemacht.

Leider ist es offenbar nicht für tunlich erachtet worden, den mehrfach geäußerten Wünschen der Strafrechtswissenschaft Rechnung zu tragen und den Entwurf im Wortlaut den Fachkreisen zugänglich zu machen. Dieser Mangel wurde bereits angesichts der beiden Berichte über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission lebhaft empfunden. Immerhin wurde er dadurch in etwas ausgeglichen, daß in den Einzelaufsätzen für die wichtigsten Teilgebiete die geplanten Gesetzesvorschriften im Wortlaut mitgeteilt wurden. War es auch nicht möglich, den Entwurf im Zusammenhang kennen zu lernen, so konnte man sich doch über die gesetzliche Regelung aller wichtigen Einzelfragen unterrichten. Die Strafrechtswissenschaft hat diese Möglichkeit ergriffen und durch wertvolle Anregungen die aufbauende Mitarbeit geleistet, zu der sie sich durch die Veröffentlichung aufgerufen fühlte. In dem vorliegenden Berichte der Strafprozeßkommission hat man von der Mitteilung des Wortlautes geplanter Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit den Einzelberichten völlig abgesehen. Die kritische Würdigung ist damit außerordentlich erschwert. Daß sie nicht geradezu unmöglich gemacht wird, ist der sorgsam und gründlichen Behandlung zu danken, die die Berichterstatter den einzelnen Sachgebieten widmen. Bei jeder Frage wird das Für und Wider der in Betracht kommenden Regelungen unter den leitenden sachlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen und dargetan, welche Gründe dazu führten, sich für diesen und gegen jenen Vorschlag zu entscheiden. Das reiche und umfangreiche Material, das im Schrifttum der letzten Jahrzehnte, in besonderem Maße in den Jahren nach der nationalsozialistischen Erhebung, zu allen Fragen der Strafprozeßreform zusammengetragen worden ist, ist allenthalben herangezogen und auf seine Brauchbarkeit geprüft. Weiteres und sehr wertvolles Material stand der Kommission in den Antworten der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte auf eine Rundfrage des Reichsjustizministers über 12 grundsätzliche Probleme des Strafverfahrensrechts zur Verfügung. Über das Ergebnis dieser Rundfrage, das naturgemäß für die Neuordnung des Verfahrensrechts von größter Bedeutung sein muß, da es von der durch langjährige sachnächste Arbeit erworbenen Erfahrung derjenigen getragen wird, die Wert und Brauchbarkeit der strafprozessuellen Einrichtungen bis in die unwägbaren Fernwirkungen hinein erproben, unterrichtet dankenswerterweise ein als Anhang beigefügter Bericht auf 65 Seiten. Auch dieses Material ist ebenso wie die Denkschrift des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes — dort wie hier allerdings noch nicht in allen Teilen — bei der ersten Lesung und dementsprechend auch in den Einzelberichten berücksichtigt worden. Die Einzelberichte kommen auf diesem Wege zu einer erschöpfenden Behandlung aller wichtigen Fragen des Strafverfahrensrechts und vermitteln so eine Anschauung von dem kommenden Strafverfahren in seinen wesentlichen Zügen.

*) Bemerkungen zu „Das kommende deutsche Strafverfahren“, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz. R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin o. J. (1938), 624 S., geb. RM. 8.— (im folgenden „Bericht“ genannt).

I.

Für die Gestaltung einer Rechtseinrichtung ist die ihr im Volksleben zugeordnete Aufgabe bestimmend. Die gesamte Arbeit der Strafprozeßkommission steht, wie *Freisler*¹⁾ in einem einleitenden Überblick über die die Strafrechtserneuerung tragenden Grundsätze hervorhebt, unter dem Gedanken, daß das Strafverfahrensrecht eine zweckbestimmte Arbeitsordnung für die Strafrechtspflegebehörden ist. Es dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts. Seine Gestaltung und seine Handhabung wird in erster Linie durch das hohe Ziel, die gerechte Entscheidung im Einzelfalle zu finden, bestimmt. Dem Streben nach Gerechtigkeit als dem das gesamte Strafverfahren beherrschenden Gedanken werden alle übrigen Gesichtspunkte untergeordnet, die sich aus dem Sinn des Verfahrensrechtes als Arbeitsordnung der Strafrechtspflegebehörden ergeben. Andere — diesem Zweck fremden — Gesichtspunkten ist bei der Gestaltung des künftigen Verfahrensrechtes kein Raum gegeben, insbesondere nicht sachfremden ideologischen, wie sie die Erörterung strafprozessualer Fragen in den letzten hundert Jahren so häufig erschwert haben.

Zwei Beispiele mögen das belegen. Die rechtliche Stellung des Angeklagten wurde vielfach unter einseitiger Hervorhebung entweder des liberalen Gedankens, der einzelne müsse gegenüber der staatlichen Allmacht geschützt werden, oder des autoritären Gedankens, der Verdächtige könne nur Objekt des Verfahrens sein, behandelt. Die nationalsozialistische Strafverfahrenserneuerung betrachtet die Frage nach der rechtlichen Stellung des Angeklagten im Hinblick auf das Ziel der gerechten Entscheidung im Einzelfalle. Sie hat die Feststellung des wahren Sachverhalts zur unverzichtbaren Voraussetzung. Die Erforschung der Wahrheit ist aber nur dann gewährleistet, wenn der Verdächtige die Möglichkeit hat, die zu seiner Entlastung dienlichen Tatsachen und Beweismittel den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis zu bringen. Von großer Bedeutung ist es, daß dies schon im staatsanwaltlichen Vorverfahren geschieht. Das geltende Verfahrensrecht trägt dem nicht genügend Rechnung. Der Entwurf baut deshalb die Verteidigungsmöglichkeiten aus²⁾. Keine Anklage darf erhoben werden, ohne daß der Beschuldigte zuvor vom Staatsanwalt vernommen worden ist. Am Schluß der Erhebungen ist ihm das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor Anklage erhoben wird, zu geben. Der Staatsanwalt ist während des Vorverfahrens verpflichtet, sachdienliche Beweise, die der Beschuldigte anbietet, zu erheben. All dies verwehrt zwar das geltende Recht nicht, aber es schreibt dies auch nicht vor. In allen Fällen, in denen der Beschuldigte der sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte durch einen geschulten Rechtswahrer bedarf, soll dieser Verteidiger spätestens beim Abschluß der Ermittlungen, also noch vor Erhebung der Anklage, in seine Aufgabe eintreten und das Recht der Akteneinsicht und des freien Verkehrs mit dem Beschuldigten grundsätzlich schon im Ermittlungsverfahren ohne Einschränkung haben. Nur wenn der Untersuchungszweck dadurch gefährdet wird, kann der Staatsanwalt Beschränkungen verfügen. Im geltenden Recht ist im Vorverfahren die Beschränkung die Regel und die Freiheit die Ausnahme.

1) Bericht S. 11 ff.

2) Vgl. hierzu *Lautz*, Bericht S. 111 ff.

Die gerichtliche Voruntersuchung wurde auf der einen Seite vorwiegend unter dem Gesichtspunkt gewürdigt und verteidigt, daß sie dem Beschuldigten in der Person des unabhängigen und dem Gesetz unterworfenen richterlichen Untersuchungsführers eine rechtsstaatliche Garantie gegenüber der im Staatsanwalt verkörperten politischen Staatsgewalt gewähre. Auf der anderen Seite wurde sie als Überrest des Inquisitionsverfahrens bekämpft. Für die Erforschung der Wahrheit ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob die Ermittlungen von einem staatsanwaltschaftlichen oder von einem richterlichen Beamten geführt werden. Beide bringen die gleiche Eignung für die Aufgabe mit. Wesentlich ist nur, daß Ermittlung und Sachentscheidung auf zwei verschiedene Rechtspflegeorgane verteilt sind. Die Kommission konnte deshalb die Frage nach der Voruntersuchung unter dem alleinigen Gesichtspunkte der Beschleunigung des Verfahrens entscheiden und unter diesem Gesichtspunkte die Voruntersuchung für alle Sachen ablehnen; denn ganz abgesehen von der Notwendigkeit des Gehörs der Staatsanwaltschaft vor wichtigen Entscheidungen bedingt die Bearbeitung an zwei Stellen und die Zerteilung des Ermittlungsverfahrens unvermeidlich eine Verzögerung. Allerdings darf diese Beschleunigung nicht mit dem Verluste jener besonderen Vorzüge erkaufte werden, die einstmals den Gesetzgeber veranlaßt hatten, sie für die Kapitalsachen und die sonstigen schwierigen Sachen anzuordnen. Die Sorgfalt und die Genauigkeit, die die Ermittlungen des Untersuchungsrichters auszeichneten und die zielsichere und beschleunigte Abwicklung der Hauptverhandlung gesichert vor den bei überstürzter Anklageerhebung unvermeidlichen Überraschungen ermöglichten, müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Das ist aber weder eine Angelegenheit der verfahrensrechtlichen Regelung, noch etwa eine solche beruflicher Spezialausbildung, sondern eine Frage der Geschäftsverteilung. Daß die großen Sachen in die Hände überdurchschnittlich qualifizierter Bearbeiter gelegt werden, ist wohl selbstverständlich. Es wird aber auch dafür Sorge getragen werden müssen, daß die Bearbeiter sich ihrer ebenso wichtigen wie schwierigen Aufgabe ungeteilt widmen können und nicht gezwungen sind, die erforderlichen Ermittlungen nach ihren Weisungen durch die Kriminalpolizei vornehmen zu lassen.

II.

1. Die vorgeschlagene Neuordnung des Strafverfahrens bringt keine Reform an Haupt und Gliedern, keinen Neuaufbau vom Grunde auf³⁾. Der in organischer Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit den Einrichtungen des absolutistischen Staates und in Besinnung auf die Formen des alten deutschen Rechtsganges herausgebildete Prozeßtyp wird beibehalten. Das Kernstück des Verfahrens ist die Hauptverhandlung, in der das unabhängige Gericht auf Grund der durch Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gekennzeichneten Beweisaufnahme über Schuld oder Nichtschuld des Verdächtigen entscheidet⁴⁾. Zum Zwecke der unumgänglichen Vorbereitung ist ihr das Ermittlungsverfahren vorgelagert. Es liegt in der Hand der außerhalb der Gerichtsbehörde stehenden, monokratisch organisierten Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft. Sie hat das Verfolgungsmonopol dergestalt, daß ein gerichtliches Verfahren nur auf ihr mittels der Anklage

³⁾ Den Aufbau des Verfahrens würdigt *Gallas* in „Zur Struktur des kommenden Strafverfahrens“, ZStW. 58, 624 ff.

⁴⁾ *Gallas*, ZStW. 58, 628.

erhobenes Begehren stattfindet und daß — in Abweichung von der jetzigen Regelung — privatem Begehren diese Wirkung schlechthin versagt ist. In der Hauptverhandlung wirkt sie in der Rolle des Anklägers zu ihrem Teile, wenn auch als Trägerin der vom Richten wesensverschiedenen Funktion des Klagens, daran mit, daß das Ziel des Verfahrens, die gerechte Entscheidung, erreicht wird. Dem Angeklagten ist mit der Stellung eines Prozeßbeteiligten im Interesse der Wahrheitserforschung und der gerechten Beurteilung seiner Tat und seiner Persönlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich gegen den mit der Anklage erhobenen Vorwurf zu verteidigen.

Hält die Strafprozeßkommission somit an dem überkommenen und bewährten Aufbau des Strafverfahrens fest, so greifen die in diesem Rahmen vorgesehenen Änderungen tief in das Gefüge der bisherigen Ordnung ein. Die größte Bedeutung und Tragweite kommt hierbei der Neuordnung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft-Gericht zu. Sie beseitigt jene Einrichtungen und Vorschriften des geltenden Verfahrensrechts, die mit dem das Sprachgefühl so empfindlich verletzenden, wie ein Unkraut durch alle Abhandlungen weiter wuchernden Modewort „Hemmungsapparatur“ gekennzeichnet werden. Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft sind dahin abgegrenzt, daß der Staatsanwalt die Verantwortung für das Vorverfahren, das Gericht die Verantwortung für das Hauptverfahren trägt. Dieser Grundsatz führt aber nicht zu einer Abgrenzung nach Verfahrensabschnitten dergestalt, daß der Richter keinerlei Aufgaben im Vorverfahren, der Staatsanwalt keinerlei Aufgaben im Hauptverfahren hätte. Die vorgesehene wechselweise Mitwirkung verfolgt jedoch nicht den Zweck, eine gegenseitige Kontrolle der beiden Staatsorgane zum Schutze des Verdächtigen gegen einen Mißbrauch der Staatsgewalt einzurichten. Sie ist eine Folge der Trennung der beiden Funktionen der Strafrechtspflege, des Klagens und des Richtens und ihrer Zuteilung an zwei voneinander unabhängige und mit eigener Verantwortlichkeit ausgestattete Staatsorgane im Interesse der Wahrheitserforschung und gerechten Entscheidung⁵⁾.

2. Der Grundsatz, daß Ermittlung und Verfolgung des Täters Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, führt in drei wichtigen Verfahrensfragen zu tiefgreifender Änderung. Dem Staatsanwalt werden sämtliche Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe in die Hände gegeben, also auch im Gegensatz zum geltenden Recht die Befugnis verliehen, den Haftbefehl zu erlassen, die Durchsuchung, die Beschlagnahme und die körperliche Untersuchung anzuordnen, einen Augenschein einschließlich der Leichenschau mit für das Erkenntnisverfahren verwertbarem Ergebnis vorzunehmen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige zur Herbeiführung einer Aussage anzuwenden. Die eidliche Vernehmung von Zeugen, die auch künftig im Vorverfahren auf die bisherigen Ausnahmefälle beschränkt bleibt und die aus bestimmten Gründen der Hauptverhandlung vorweggenommenen Stücke der Beweisaufnahme sind dagegen, weil sie in den Aufgabenbereich des Richters fallen, auch vom Richter zu erledigen. Die Überzeugung, daß mit einigen Verfahrensvorgängen die Person des Richters in der Vorstellung der Volksgenossen so eng verknüpft ist, daß seine Ausschaltung geeignet wäre, die Volksnähe des neuen Verfahrens zu beeinträchtigen, hat die Kommission dazu geführt, dem Beschuldigten gegen Haftbefehl und Vermögensbeschlagnahme und den Zeugen und Sachverständigen gegen die Anordnung von Zwangsmitteln die Be-

⁵⁾ Diesen Gesichtspunkt hebt auch *Gallas*, ZStW. 58, 645 ff. besonders hervor.

fugnis zu gewähren, die Entscheidung des Richters anzurufen, und dem Richter die Entscheidung über den Verfall einer zur Abwendung der Untersuchungshaft gestellten Sicherheit und die Bestellung eines Verteidigers auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes vorzubehalten. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach der Amtsrichter auf Ersuchen des Staatsanwaltes bestimmte und — wenn Staatsanwalt und Polizei nicht rechtzeitig eingreifen können — aus eigener EntschlieÙung die erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen hat, ist geboten, weil der Staatsanwalt vom Tatort oft weit entfernt ist. Da die weitere Behandlung dem Staatsanwalt vorbehalten ist, bedeutet sie keinen Einbruch des Richters in die staatsanwalt-schaftliche Zuständigkeit. In beiden Fällen handelt der Richter als Vertreter des Staatsanwaltes⁶⁾.

Jede Lockerung des Anklagezwanges erweitert Entscheidungsgewalt und Verantwortlichkeit des Staatsanwaltes. Obwohl eine Tat vorliegt, die sämtliche Merkmale eines gesetzlichen Verbrechenstatbestandes aufweist, ist er unter bestimmten Voraussetzungen befugt, nach seinem Ermessen von der Verfolgung abzusehen. Im wesentlichen sind es Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, unter denen er die Entscheidung zu treffen hat: Beschränkung des Strafverfahrens auf eine oder einzelne von mehreren Taten im Interesse schneller Aburteilung (§ 154 StPO.), Verzicht auf Aburteilung mit Rücksicht auf ausländische Aburteilung zwecks Entlastung der inländischen Behörden (154a StPO.), Befreiung des Erpreßten von der Gefahr eigener strafrechtlicher Verfolgung zwecks Bekämpfung des Erpresserunwesens (§ 154b StPO.). In einem gewissen Gegensatz hierzu steht das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind (§ 153 StPO.). Diese Ausnahme vom Verfolgungszwang trägt nicht so sehr der Zweckmäßigkeitsgedanke, die Strafverfolgungsbehörden mit geringfügigen Dingen wegen des Mißverhältnisses zu dem erforderlichen Aufwand zu verschonen, als vielmehr die Erkenntnis, daß eine Tat, die alle Merkmale eines Verbrechenstatbestandes aufweist, wegen der geringfügigen Schuld des Täters und der unbedeutenden Folgen den Charakter des Verbrechens verliert. Das beweist die in § 153 Abs. 3 StPO. vorgesehene Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach Klageerhebung durch das Gericht. Das geltende Recht bindet den Staatsanwalt hierbei an die Zustimmung des Gerichts. Künftig⁷⁾ soll er die Entscheidung allein treffen. Diese Regelung entspricht dem Streben, den Staatsanwalt zum allein verantwortlichen Träger des Ermittlungsverfahrens zu machen. *Gallas*⁸⁾ hat hiergegen das Bedenken erhoben, dem Staatsanwalt werde damit eine ihm fremde, richterliche Funktion überwiesen. Er habe nicht nur darüber zu entscheiden, ob hinreichender Tatverdacht bestehe, sondern ein abschließendes Urteil über die Schwere der Schuld und über das Bedürfnis nach Sühne der Tat abzugeben. Unter demselben Gesichtspunkt hält er es für bedenklich, daß die Entscheidung darüber, ob eine Tat wegen Zeitablaufs nicht verfolgt werden soll, allein und abschließend vom Staatsanwalt getroffen wird⁹⁾. Bisher beantwortete diese Frage das Strafgesetzbuch in bindender, das Ermessen ausschließender Weise. Nach Ablauf bestimmter Fristen, deren Dauer nach der Höhe der ge-

⁶⁾ Zu allem *Lautz*, Bericht S. 104ff.

⁷⁾ Hierzu und zum folgenden vgl. *Lautz*, Bericht S. 99ff.

⁸⁾ ZStW. 58, 648.

⁹⁾ ZStW. 58, 649.

setzlichen Strafdrohungen bemessen ist, ist die Strafverfolgung verjährt und demnach schlechthin unzulässig. Das Verfahren ist in jedem Abschnitt des Rechtsganges einzustellen. Künftig werden diese Fragen in der Verfahrensordnung geregelt. Je nach der Höhe der zu erwartenden Strafe ist die Verfolgung vom Zeitablauf völlig unabhängig oder nach Ablauf bestimmter Fristen entweder in das Ermessen des Staatsanwaltes gestellt oder schlechthin unzulässig. Auch hier hat der Staatsanwalt ein Urteil über die Schwere der Schuld und die Sühnebedürftigkeit der Tat abzugeben. Denn er kann seiner Aufgabe nicht anders gerecht werden als in der Weise, daß er sich in die Rolle des Richters versetzt und den Sachverhalt, wie er sich ihm nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens darstellt, unter jenen beiden Gesichtspunkten bewertet. Das Bedenken, das *Gallas* gegen die Zuweisung der Entscheidung über Verfolgung und Nichtverfolgung in den Fällen geringer Schuld und des Zeitablaufs an den Staatsanwalt äußert, trifft übrigens auch die Entscheidung darüber, ob eine an sich in die friedensrichterliche Zuständigkeit fallende Sache der strafrichterlichen Aburteilung zuzuführen ist¹⁰⁾. Sie wird davon abhängig gemacht, ob die Tat Ahndung durch echte Strafe fordert. Das ist dann der Fall, wenn vom Standpunkt der Volksgesamtheit aus ein Bedürfnis nach Schutz und Sühne besteht. *Kohlrausch*¹¹⁾ weist mit Recht darauf hin, daß hier die Gesichtspunkte fruchtbar bleiben werden, nach denen zur Zeit das „öffentliche Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage“ bemessen wird, das Voraussetzung dafür ist, daß der Staatsanwalt Übertretungen und Privatklagedelikte verfolgt. Auch hier ist nicht lediglich das Schutzbedürfnis, das allenfalls ausschließlich an dem äußeren Sachverhalt gemessen werden könnte, sondern ebensosehr das Sühnebedürfnis, das sich nur aus der äußeren Seite der Tat und dem Maß der Schuld ermitteln läßt, von Bedeutung. Und schließlich kann der Staatsanwalt auch in den überwiegend von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmten Fällen des Absehens von Verfolgung (Ausscheiden unwesentlicher Straftaten, Opfer der Erpressung, Aburteilung im Auslande) nicht die Entscheidung treffen, ohne Tat und Täter zu werten. *Gallas* erstreckt daher folgerichtig sein Bedenken an anderer Stelle¹²⁾ auf den Fall des Ausscheidens unwesentlicher Straftaten. M. E. wird die Aufgabe des Staatsanwaltes zu eng begrenzt, wenn man ihm lediglich die Befugnis einräumt, darüber zu befinden, ob ein zur Klageerhebung ausreichender Tatverdacht besteht. Solche Beschränkung wurde übrigens außer acht lassen, daß bei der Entscheidung über die Klageerhebung auch die Möglichkeit der Überführung in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden muß und daß dies eine Bewertung aller beweisheblichen Umstände und der Beweismittel im Hinblick darauf erfordert, ob sie die richterliche Überzeugung von der Schuld des Verdächtigen zu begründen vermögen. Das Gesetz sagt hierüber nichts. Es folgt dies aber aus der Erwägung, daß Hauptverhandlungen, die voraussichtlich nicht zur Überführung des Angeklagten führen, aus rechtspolitischen und aus fiskalischen Gründen besser vermieden werden. M. E. ist es unmöglich, die Bewertung von Tat und Täter ausschließlich dem Richter vorzubehalten. Wohl aber ist es echte und sollte es auch ausschließliche Richteraufgabe sein, diese Bewertung endgültig vorzunehmen. Die Klageerhebung bedeutet eine Bewertung von Tat und Täter, aber keine endgültige.

¹⁰⁾ Hierüber *Lautz*, Bericht S. 101.

¹¹⁾ Bericht S. 545.

¹²⁾ ZStW. 58, 654, N. 85.

Endgültig vollzieht sie das Gericht in seiner Entscheidung auf die Klage. Absehen von Klage bedeutet in unseren Fällen endgültige Entscheidung darüber, daß die Schuld des Täters gering ist oder daß die Tat Sühne nicht erheischt. Will man die mit dem Anklagegrundsatz festgelegte Teilung der Aufgaben der Strafrechtspflege folgerichtig durchführen, so muß man diese Entscheidung dem Richter zuweisen. Das könnte in der Form geschehen, daß der Verletzte bei Einstellung auf Entscheidung durch das Gericht antragen kann, das dann seinerseits endgültig entscheidet.

Aus demselben Gedankengang heraus hat *Gerland*¹³⁾ sich gegen die Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens — die dritte wichtige Neuerung im Bereich der Abgrenzung staatsanwaltlicher und richterlicher Zuständigkeit — ausgesprochen. Künftig¹⁴⁾ soll die die Strafverfolgung ablehnende Verfügung des Staatsanwalts nur noch durch Anrufung der ihm vorgesetzten Dienststelle angefochten, die öffentliche Klage nicht mehr gerichtlich angeordnet werden können. *Gallas*¹⁵⁾ meint, die Ablehnung der Verfolgung im Bereiche des Klagezwanges bedeute nur Entscheidung darüber, ob Tatverdacht vorliege oder nicht. Deshalb gehöre die Entscheidung funktionell ohne Zweifel zum Zuständigkeitsbereich des Staatsanwalts. Richterliche Mitwirkung könne daher nur den Sinn einer Kontrolle haben und würde dem Grundsatz klarer Aufgabenteilung widersprechen. Indessen wird hierbei übersehen, daß der Staatsanwalt nicht nur dann das Verfahren einstellt, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht, sondern auch dann, wenn der ermittelte Sachverhalt keinen Verbrechenstatbestand erfüllt. In diesem Falle entscheidet also, wenn das Klageerzwingungsverfahren beseitigt wird, die Staatsanwaltschaft endgültig, ob eine Tat strafbar ist oder nicht. Zur Zeit sind Einstellungen aus rein rechtlichen Gründen freilich selten. In Zukunft werden sie aber eine größere Rolle spielen. Das kommende Strafrecht verwendet beim Aufbau der Verbrechenstatbestände in weit größerem Umfange als das geltende Recht biegsame Begriffe. Die Entscheidung darüber, ob eine Tat einen Verbrechenstatbestand erfüllt, wird daher häufig von Wertungen abhängig sein, die der Beurteilung einen größeren Spielraum gewähren. Je nach dem Ausfall der Wertung wird die Strafbarkeit bejaht oder verneint. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stellt der Staatsanwalt nicht deshalb ein, weil es zweifelhaft ist, ob der Verdächtige als Täter in Betracht kommt, sondern deshalb, weil er trotz bestehenden Verdachtes aller Voraussicht nach nicht wird überführt werden können. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Staatsanwalt hier alle beweiserheblichen Umstände und die Beweismittel in derselben Weise wie der Richter einer Bewertung unterziehen und eine hypothetische Tatsachenfeststellung vornehmen muß. Die Tatsachenfeststellung ist aber das Kernstück der richterlichen Ausgabe. Es widerspricht dem Grundsatz der Aufgabenteilung, der den Aufbau des geltenden und des künftigen Strafverfahrens bestimmt, der Staatsanwaltschaft in diesem Punkte die abschließende Beurteilung zu überlassen. Unmöglich ist es, die beiden Funktionen des Klagens und des Richtens vollkommen voneinander zu trennen. Sie dienen dem gemeinsamen Ziele, den Schuldigen der gerechten Strafe zuzuführen¹⁶⁾. Im Verhältnis zum Richten kommt dem Klagen, kommt

¹³⁾ ZStW. 57, 560.

¹⁴⁾ *Lautz*, Bericht S. 107/108.

¹⁵⁾ ZStW. 58, 650.

¹⁶⁾ So auch *Gallas*, ZStW. 58, 652, wenn er betont, daß Haupt- und Vorverfahren nicht als voneinander unabhängige Funktionsbereiche angesehen werden dürfen.

der gesamten staatsanwaltschaftlichen Verfolgungstätigkeit, weil sie der Vorbereitung der richterlichen Tätigkeit dient, eine untergeordnete Bedeutung zu. Daß damit weder die Unentbehrlichkeit noch die große Bedeutung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit sowohl im Vorverfahren wie in der Hauptverhandlung verkannt oder in Zweifel gezogen wird, noch behauptet werden soll, daß der Staatsanwalt seine Aufgaben in Unterordnung unter den Richter zu erfüllen habe, bedarf nach dem bisher Gesagten keiner Ausführung. Ebenso wenig führt die Einsicht in diese Wesensverschiedenheit der beiden Funktionen der Strafrechtsfolge dazu, dem Richter die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens überhaupt zu übertragen. Das wäre im höchsten Grade unökonomisch. In der Regel entspricht die Entscheidung des Staatsanwaltes der Entscheidung, die das Gericht treffen würde. Der Staatsanwalt versetzt sich ja bei der Beurteilung in die Rolle des Richters. Die Sachen, in denen eine endgültige Entscheidung durch den Richter in Frage kommt, werden immer zu den Ausnahmen gehören. Dies jedenfalls solange, als die Möglichkeit einer letzten richterlichen Entscheidung besteht. Der zweckmäßige Weg, solche Sachen der Beurteilung des Richters zugänglich zu machen, wird auch weiterhin die Anfechtung durch den Verletzten sein. Freilich sollte der Verletzte sofort auf Entscheidung des Gerichtes antragen können und nicht erst an die dem Staatsanwalt vorgesetzte Dienstbehörde appellieren müssen. Man könnte daneben der Staatsanwaltschaft die Befugnis geben, in zweifelhaften Fällen und in Fällen von besonderer Bedeutung eine Entscheidung über die Frage der Einstellung durch das Gericht zu beantragen. Mit einer solchen Regelung sind zwei Vorteile verbunden. Das Verfahren wäre einfacher und schneller als das Klageerzwingungsverfahren. Das für das Erkenntnisverfahren zuständige Gericht hätte zu entscheiden. Für eine Anfechtung der auf Einstellung lautenden Entscheidung seitens des Verletzten läge kein Bedürfnis mehr vor. Eine Anfechtung des die Einstellung ablehnenden Beschlusses käme für den Beschuldigten ebensowenig in Frage wie eine Anfechtung der Anklageerhebung. Nach außen hin würde ein Widerspruch zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht nicht in Erscheinung treten. Der im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft stehenden, die Einstellung ablehnenden Entscheidung des Gerichtes würde dadurch und, weil sie auf Initiative der Staatsanwaltschaft ergeht, die Schärfe genommen sein, die im jetzigen Klageerzwingungsverfahren der Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage durch das Oberlandesgericht im Widerspruch mit den Verfügungen des Oberstaatsanwaltes und des Generalstaatsanwaltes innewohnt. Diese Regelung würde in der Richtung der Praxis liegen, die sich bei der Einstellung schwebender Verfahren auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes im Anschluß an die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 entwickelt hat¹⁷⁾. Soweit sich solche Verfahren noch im Stadium der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung befinden, solange sie also noch nicht durch Klageerhebung an das Gericht gebracht sind, gebührt die einstellende Verfügung dem Staatsanwalt. Bejaht er die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes, so ist er ja an jeder weiteren Verfolgungshandlung behindert. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 435) bestimmt nun aber in § 6 Abs. 1, daß über die Einstellung anhängiger Verfahren auf Antrag der Beteiligten das Gericht entscheidet. In der AV. unter III, 2 weist der RJM. die Strafverfolgungsbehörden an, im

¹⁷⁾ AV. d. RJM. v. 2. 5. 1938 (4250—IIa⁴ 756) — Deutsche Justiz S. 696.

Zweifelsfälle gemäß dieser Vorschrift die Entscheidung des Gerichtes zu beantragen. Die Staatsanwaltschaften legen in solchen Fällen die Akten dem Gericht mit dem Antrage vor, festzustellen, daß das Straffreiheitsgesetz Anwendung finde, oder festzustellen, daß es nicht Anwendung finde.

3. Die Kommission beseitigt den Eröffnungsbeschluß, der im geltenden Recht vom Vorverfahren zum Hauptverfahren überleitet, nicht aber das Zwischenverfahren überhaupt¹⁸⁾. Das Gericht wird auch künftig nicht gezwungen sein, auf die Anklage des Staatsanwaltes das Hauptverfahren durchzuführen. Vielmehr ist es befugt, die Anberaumung der Hauptverhandlung aus allen Gründen abzulehnen, die in der Hauptverhandlung eine Verurteilung des Angeklagten ausschließen würden. Im übrigen tritt an die Stelle des bisherigen positiven Eröffnungsbeschlusses die Anberaumung des Hauptverhandlungstermines durch den Vorsitzenden des Gerichts. Bekanntlich ist vielfach der Vorschlag gemacht worden, das Zwischenverfahren dergestalt vollkommen zu beseitigen, daß das Gericht verpflichtet sei, jede bei ihm angeklagte Sache zur Hauptverhandlung und damit zur urteilsmäßigen Erledigung zu bringen. Von den zur Begründung vorgebrachten Argumenten verfahrenstechnischer und grundsätzlicher Natur wog offenbar am schwersten der Gedanke, es hier wiederum mit einer unzeitgemäßem Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft entspringenden Kontrolleinrichtung zu tun zu haben. Indessen hat man damit wohl der Einrichtung eine Zweckbestimmung untergelegt, die weder der Gesetzgeber ihr zugedacht noch die Praxis mit ihr verfolgt hat. Der Grundsatz der Verfahrensökonomie verbietet es, eine Sache zur Hauptverhandlung zu bringen, wenn die Verurteilung des Angeklagten nicht zu erwarten ist. Es ist deshalb sinnvoll und zweckmäßig, diese Frage von zwei verschiedenen Stellen überprüfen zu lassen. Die zweite Prüfung dem Gericht zuzuweisen, das in der Sache zu erkennen hat, ist wiederum ein Gebot der Verfahrensökonomie. Die Ablehnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen dürfte zahlenmäßig am häufigsten vorkommen. Das ist eine Folge der nicht wohl zu bezweifelnden Tatsache, daß die Ermittlung des Sachverhaltes erheblich größere Schwierigkeiten bietet als die rechtliche Beurteilung und verfahrensrechtliche Fragen. In der rechtlichen Beurteilung werden Richter und Staatsanwalt selten dergestalt abweichen, daß der Richter das Hauptverfahren ablehnt. Bei der Frage, ob der Angeklagte in der Hauptverhandlung überführt werden kann, ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden schon eher möglich, weil der Staatsanwalt als Ankläger bei seiner die Hauptverhandlung im Geiste vorwegnehmenden Entscheidung nicht in dem gleichen Maße wie das Gericht unter der Last des Beweiszwanges steht. Trotzdem sind die Fälle, in denen das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, äußerst selten. Die Gerichte wissen aus ihrer in der täglichen Praxis gewonnenen reichen Erfahrung zu gut, daß sichere Voraussagen über das Ergebnis der Hauptverhandlung sich nur schwer machen lassen. Die Akten ergeben nicht selten ein ganz anderes Bild als die Zwiesprache zwischen Gericht, Angeklagtem und Zeugen. Die Gerichte entschließen sich deshalb nur dann dazu, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn sie es nach ihrer forensischen Erfahrung für ausgeschlossen halten, daß die Hauptverhandlung zu einer Verurteilung des Beschuldigten führt. Indem die Kommission vorschlägt, die Ablehnung der Hauptverhandlung solle nur dann zulässig sein, wenn es nach der Überzeugung des Gerichts aus tatsächlichen oder

¹⁸⁾ Hierzu *Graf von der Goltz*, Bericht S. 118ff.

rechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, daß der Angeklagte verurteilt werde, erhebt sie die bestehende Übung der Gerichte zur Verfahrensnorm.

Mit der Beseitigung des positiven Eröffnungsbeschlusses gewinnt die Anklage auch formell erheblich größere Bedeutung. Sie und nicht der Eröffnungsbeschluß bildet nunmehr auch nach außen hin die Grundlage für die Hauptverhandlung. Folgerichtig soll in der Hauptverhandlung an die Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses der Vortrag der Anklageschrift des Staatsanwaltes treten. Das bedeutet eine wesentliche Stärkung der Stellung des Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung und eine nicht zu unterschätzende Hervorhebung seiner Rolle als Ankläger. Zwei weitere Vorteile liegen auf der Hand. Zum ersten braucht das Gericht nicht ein vorausschauendes Urteil abzugeben, das nach durchgeführter Hauptverhandlung geändert werden muß. Zum zweiten wird bei den Kollegialgerichten Leerlauf vermieden. Der Vorsitz der Kammer ist jetzt in der Lage, nachdem er selbst die Akten durchgearbeitet hat, sofort Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen und gegebenenfalls für die Herbeischaffung weiterer Beweismittel oder für die Erhebung einzelner Beweise Sorge zu tragen, ohne daß vorher ein anderes Mitglied der Kammer die Akten ebenfalls durcharbeiten und in beratender Sitzung der Kammer die Kammer über die Eröffnung Beschluß fassen müßte.

4. Die Verordnung vom 14. Juni 1932 hat der Staatsanwaltschaft auf breitem Raume die Befugnis gegeben, ein und dieselbe Sache nach eigener Wahl vor Gerichten verschiedener Ordnung zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Künftig wird die Staatsanwaltschaft noch freier in der Wahl des erkennenden Gerichtes und ihre Entscheidung von noch größerer Bedeutung sein, weil diese die Bewertung von Tat und Täter unter Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung in sich schließt. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird — mit Ausnahme der Zuständigkeit des Schwurgerichts, des Oberlandesgerichts und des Volksgerichtshofs — sich nicht mehr aus der rechtlichen Qualifizierung der Tat, sondern aus der im Einzelfalle zu erwartenden Strafe ergeben¹⁹⁾. Die Zuständigkeit des Gerichts ist durch den ihm verliehenen „Strafbann“ begrenzt.

Neben den Aufgaben der Ermittlung und Verfolgung verbleibt der Staatsanwaltschaft nach wie vor die Aufgabe, in der Hauptverhandlung durch Anregungen das Gericht in der Wahrheitserforschung und Rechtsfindung zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Pflicht, die Erkenntnistätigkeit der Gerichte zu überwachen und, wo ein Anlaß zur Korrektur gegeben ist, von ihrem sachlich unbeschränkten Rügerecht Gebrauch zu machen. Das Rügerecht des Staatsanwaltes ist gegenüber dem bisherigen Rechte erheblich erweitert. In denjenigen Sachen, in denen Berufung und Revision wahlweise zugelassen sind, darf der Staatsanwalt, obwohl er selbst Berufung eingelegt hat, gegen das Urteil des Berufungsgerichts die Urteilsrüge (Revision) erheben, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt²⁰⁾.

5. Das Bestreben, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und eine schlagkräftige, zielsichere Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, kommt auch in den Vorschlägen zum Ausdruck, die die Stellung und die Aufgaben des Vorsitzers in der Hauptverhandlung zum Gegenstand haben. Der Entwurf will die Stellung des Vorsitzers „bereichern, erhöhen und festigen“²¹⁾ und

¹⁹⁾ *Graf von der Goltz*, Bericht S. 129, und *Grau*, Bericht S. 184ff.

²⁰⁾ *Krug*, Bericht S. 418ff.

²¹⁾ *Niethammer*, Bericht S. 149.

deshalb vor allem nicht zulassen, daß das Gericht überwachend und ändernd in die Tätigkeit des Vorsitzers eingreift²²⁾). Der Vorsitzter soll deshalb künftig selbständig und in eigener Verantwortlichkeit die Verhandlung leiten und alle Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erlassen dürfen. Nur die Entscheidung darüber, ob die Klage nachträglich auf eine andere Tat ausgedehnt oder auf eine oder einige von mehreren angeklagten Taten beschränkt werden soll, wird dem Gericht vorbehalten. Die Kommission geht dabei von der Erwägung aus, daß diese Entscheidung nur unter dem Gesichtspunkt getroffen werden könne, ob für die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten die Einbeziehung weiterer Taten über den durch die Klage gespannten Rahmen hinaus erforderlich oder die Ausscheidung einzelner der angeklagten Taten ohne Bedeutung sei und deshalb von der Gesamtheit der Richter gefaßt werden müsse, die endgültig über Tat und Täter zu entscheiden haben²³⁾). Den Beisitzern wird damit unmittelbarer Einfluß auf die Gestaltung der Urteilsgrundlagen gegeben. Dieser Gedanke müßte allerdings dazu führen, auch die Beschlußfassung über Beweisanträge dem Gericht zuzuweisen. Der Entwurf weist sie dem Vorsitzter zu. Die Beisitzer haben zwar die Pflicht, den Vorsitzter zu beraten, wenn er ihren Rat nachsucht oder sie erkennen, daß ihr Rat ihm nützen kann.²⁴⁾ Darüber hinaus haben sie keine Möglichkeit, ihrer Überzeugung Geltung zu verschaffen. Sie haben die Pflicht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten, wenn dies zur Ergänzung der Vernehmung erforderlich ist. Sie unterliegen aber bei der Erfüllung dieser Pflicht im Gegensatz zum geltenden Recht der Kontrolle des Vorsitzters. Er kann ihre Fragen nach seinem Ermessen zurückweisen. So ist innerhalb des Gerichtskörpers der Führergrundsatz durchgeführt. Nur die Fällung des Urteils und die bereits erwähnten Entscheidungen in Fragen, die die Urteilsfällung unmittelbar treffen, bleiben dem Gericht vorbehalten.

(Abschnitt III: „Die Gestaltung der Rechtsmittel im künftigen Strafverfahren“ folgt im nächsten Heft).

Familienväter als Jugendschutzrichter!

Von Dr. Harry Trommer, Landgerichtsrat in Zwickau (Sachs.).

Im „SA-Mann“, dem Kampfblatte der Obersten SA-Führung der NSDAP., ist kürzlich (II. Jahrgang, 42. Folge vom 14. Oktober 1938) ein Artikel „Gibt es eine Objektivität?“ erschienen. U. a. ist darin ausgeführt, daß auch höchstpersönliche Umstände und Eigenschaften eines Richters in subjektiver Beziehung geeignet sind, das Vertrauen zu einem Urteil zu stärken. Werde zum Beispiel — so heißt es zur Begründung dieser Erwägung — ein Sittlichkeitsverbrecher, der sich an einem Kinde vergriffen habe, von einer Strafkammer verurteilt, deren Richter selbst Familienväter seien, so wisse das Volk, daß dieses Urteil in Ordnung sei, weil es Väter ausgesprochen hätten, die die ganze Schwere der Tat ermessen könnten.

²²⁾ *Niethammer*, Bericht S. 146.

²³⁾ *Niethammer*, Bericht S. 146.

²⁴⁾ *Freisler*, Bericht S. 63, und *Niethammer*, Bericht S. 151.

Damit wird eine Frage berührt, die für die Besetzung der Jugendschutzkammern von größter Bedeutung und meines Erachtens wert ist, einmal nachdrücklich in den Vordergrund gerückt zu werden.

Wer die für das Volksganze so wichtige und verantwortungsvolle Arbeit der Jugendschutzkammern kennt, wird einfach nicht in Abrede stellen können, daß unverheiratete Richter — Junggesellen — auf Grund ihrer Lebensverhältnisse nicht in der Lage sein können, immer die rechte Einstellung zu den Jugendschutzkammern zur Beurteilung vorliegenden Fällen zu gewinnen. Auf der einen Seite werden sie beispielsweise oft dort, wo Richter, die selbst Familienväter sind, die volle Schärfe des Gesetzes für angebracht halten, zu milderer Beurteilung geneigt sein, während sie auf der anderen Seite bisweilen Vorfälle, welche sich nach der Auffassung von Richtern, die selbst Familie haben, als harmlos darstellen, für gewichtig und möglicherweise besonders strafwürdig halten werden. Und dies alles, weil den unverheirateten Richtern eine Eigenschaft fehlt und fehlen muß, deren Vorhandensein nach meiner Auffassung bei der Tätigkeit in den Jugendschutzkammern unerlässlich ist, — jene für die Beurteilung von Jugendschutzfragen nötige rein menschliche Erfahrung, die lediglich in einem Familienleben zu gewinnen ist, in dem Kinder vorhanden sind. Aus dem letzteren Grunde gilt das, was ich von den unverheirateten Richtern gesagt habe, in gleicher Weise von den verheirateten Richtern, die keine Kinder haben. Auch sie sollten keine Verwendung als Mitglieder von Jugendschutzkammern finden. Wer nicht aus eigener Kenntnis menschlich, gefühlsmäßig mit dem Wesen der Familie und der Kinder persönlich verbunden und vertraut ist, wer nicht selbst Frau und Kinder hat, kann nicht in vollem Umfang ermessen, was es im Einzelfalle für einen Vater, für eine Mutter, für ein Kind bedeutet, wenn ein Kind geschändet und möglicherweise fürs ganze Leben sittlich geschädigt wird. Noch so umfassendes rechtliches und psychologisches Buchwissen in dieser Richtung, noch so zahlreiche Beobachtungen an fremden Familien und Kindern genügen nicht, um diese eigene Erfahrung zu ersetzen und jene für das Mitglied einer Jugendschutzkammer unbedingt erforderliche innere, rein menschliche, gefühlsmäßige Einstellung herbeizuführen. Wenn es nämlich ein Gebiet gibt, von dem gesagt werden kann, daß zur Findung des Rechtes gute Rechtskenntnisse allein nicht ausreichen, so ist es das Gebiet des strafrechtlichen Jugendschutzes.

Meine Ausführungen gelten im übrigen nicht nur für die Berufsrichter, sondern auch für die Laienrichter in den Jugendschutzkammern und führen dadurch zugleich zu dem Problem, ob es nicht überhaupt der Rechtspflege förderlich ist, für die Jugendschutzkammern Schöffen zu bestimmen, die unter besonderen Gesichtspunkten — vor allem auch unter denen, daß sie verheiratet sind und Kinder haben —, ausersehen werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen: Die vorstehend von mir als Jugendschutzrichter und Familienvater entwickelten Gedankengänge enthalten jeglicher persönlicher Note und Kritik und sollen keinerlei Vorwürfe enthalten sowie in keiner Weise gegen die sonstigen richterlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht verheirateter und kinderloser Strafrichter wenden; sie sollen aber mit dazu dienen, eine Überprüfung dieser für den Strafschutz unserer Jugend so wichtigen Fragen anzuregen.

Mitteilung.

Mitteilungen aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Vom Vorstand der Kriminalbiologischen Gesellschaft wurde in den wissenschaftlichen Beirat Generalstaatsanwalt *Leimer* in München, Generalstaatsanwalt *Semmler* in Hamm und, an Stelle des verstorbenen Professors Dr. *Joh. Lange* in Breslau, Professor Dr. med. *Hans Bürger-Prinz* in Hamburg berufen. Der Schriftführer: *v. Neureiter*.

Besprechungen.

Ordnungsstrafrecht.

Meeske, Helmut, Dr. jur.: Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft. Ihre Bedeutung und Anwendung. Haude & Spenersche Buchhandlung, Verlag für Wirtschaftswissenschaft, Berlin 1937. 156 S. Kart. RM. 4.60. — **Everling, Friedrich**, Dr.: Berufsständische Ehrenordnungen. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1936. 93 S. Brosch. RM. 3.50. — **Müller, Hans, Martin**, Dr.: Ständische Ehrengerichtbarkeit. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1936. 54 S. Brosch. RM. 2.40. — **Curschmann, Heinrich Ferdinand**, Dr.: Soziale Ehrengerichtbarkeit und Ständische Strafgerichtsbarkeit, ihr Verhältnis zueinander sowie zum Disziplinar- und Kriminalstrafrecht. Universitätsverlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald 1937. 116 S. Brosch. RM. 3.—. — **Kraegeloh, Walter**, Dr. jur.: Handwerkliche Ehrengerichtbarkeit. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1936. — **Falk, Carl**, Dr.: Soziale Ehrengerichtbarkeit. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1936. — **Höhn, Claus Joachim**, Dr.: Die Vollstreckung und Folge der sozialen Ehrenstrafen des A.O.G. Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von *Bohne, Coenders, Lehmann, Nipperdey, Planitz*. Neue Folge. Heft 28. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1937. 81 S. Brosch. RM. 5.—. — **Dietz, Rolf**, Prof. Dr.: Ehrengerichtsordnung dergewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen, Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin 1937. 86 S. Geb. RM. 2.40.

Die Betrachtung des Strafrechts und der Strafrechtsreform wird noch heute fast ausschließlich von einem Vorstellungsbilde bestimmt, das aus der Entwicklung, der Lage, der Erneuerung der Kriminalgerichtsbarkeit gewonnen ist. Daß außer der Kriminalstrafe noch andere Strafen in immer wachsendem Umfang mit entscheidender Macht in die Einzelschicksale eingreifen, ist bekannt und tritt doch dem, der von „der Strafe“ spricht, kaum in das Bewußtsein.

Die Überwachung und planvolle Lenkung der deutschen Wirtschaft hat in rascher Entwicklung dem jeweiligen Bedürfnis folgend aus verstreuten Rechtsquellen ein Ordnungsstrafrecht hervorgetrieben, das Verstöße gegen wirtschaftspolitische Anordnungen ahnden soll.

Die Gemeinschaften, in die sich das Deutsche Volk gliedert, haben seit der Nationalsozialistischen Revolution, sich neu- und weiterbildend, eine Ehrengerichtbarkeit entwickelt, um die Pflichterfüllung ihrer Angehörigen, Sauberkeit und Ehre ihrer Gemeinschaft zu wahren. Die Ehrengerichtsordnungen knüpfen sich teils, wie z. B. die Parteigerichtbarkeit, an die politische Organisation, teils an die berufsständischen Gliederungen, etwa des Handwerks,

der gewerblichen Wirtschaft, oder an die soziale Gemeinschaft des Betriebes in der sozialen Ehrengerichtbarkeit.

Die Ordnung der Wirtschaft, die Ehrenordnungen der Gemeinschaft bedienen sich des Mittels der Strafe, die in jedem Bereiche eine besondere, eigenartige Ausgestaltung findet.

Die in dieser Sammelbesprechung genannten Schriften machen den Versuch, das neugewachsene Strafrecht darzustellen, seine Wurzeln offenzulegen, es den überkommenen strafrechtlichen Formen gegenüber vergleichend in seiner Eigentümlichkeit abzugrenzen und zu bestimmen.

Meeske gibt in seiner Schrift einen ausgezeichneten, klaren Überblick über das geltende Ordnungsstrafrecht der Wirtschaft, seine Strafdrohungen, sein Verfahren. Er sucht darüber hinaus die Ordnungsstrafe als eine eigentümliche Form des Strafens in ihrem Wesen zu klären und gegenüber dem Kriminalstrafrecht, der Disziplinar- und Ehrenstrafe, der Verwaltungsmaßnahme (Erzwingungsstrafe) systematisch abzugrenzen. Er müht sich endlich, die dem Ordnungsstrafrecht über die verschiedenen Rechtsquellen hin gemeinsamen Grundsätze zu entwickeln, einen das geschriebene Ordnungsstrafrecht ergänzenden Allgemeinen Teil aufzubauen und zu prüfen, wieweit sich die allgemeinen Regeln des Kriminalrechts in den Bereich der Ordnungsstrafe übertragen lassen.

Falck und *Kraegeloh* stellen klar und gemeinverständlich die Einzelgebiete der handwerklichen Ehrengerichtbarkeit und der sozialen Ehrengerichtbarkeit dar. Sie beschränken sich auf das geltende Recht. Die Sonderfragen der Vollstreckung und der Folgen sozialer Ehrenstrafen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit untersucht *Höhm* in einer gründlichen Abhandlung.

Der Erklärung des positiven Rechts dient die erläuterte Textausgabe der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft von *Dietz*. Die vorangestellte, knappe, gehaltvolle Einleitung beschäftigt sich mit der Eigenart und systematischen Stellung dieses Ehrenstrafrechts.

Der Schwerpunkt der Arbeiten von *Curschmann* und *Müller* liegt in der systematischen, vergleichenden, bei *Curschmann* besonders eingehenden Untersuchung des Verhältnisses ständischer und sozialer Ehrengerichtbarkeit zueinander und zum Kriminal-, Ordnungs-, Disziplinarstrafrecht. Beide bemühen sich aus der Wesensbestimmung der ständischen und sozialen Ehrenstrafe allgemeine, ergänzende Rechtssätze zu gewinnen, die Möglichkeit und Grenze für die Anwendung allgemeiner Sätze des Kriminalrechts in diesen Sondergebieten zu bestimmen.

Die Schrift von *Everling* geht geistvoll dem Begriff der berufsständischen Gemeinschaft und ihren soziologischen Wurzeln, dem Begriff und dem Inhalt der ständischen Ehre nach und untersucht von dieser Grundlage aus, geschichtliches und geltendes Recht heranziehend, kritisch die juristische Formung verschiedener Ehrengerichtsordnungen.

Sich mit Einzelfragen außerhalb des Kriminalrechts kritisch auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Sinn dieser Besprechung ist nicht Würdigung der einzelnen Schrift, sondern der Hinweis auf das Gebiet nichtkriminellen Strafrechts, das die genannten Arbeiten erschließen.

Im Ordnungsstrafrecht, im Ehrenstrafrecht werden Rechtsgedanken entwickelt, Erfahrungen gesammelt, die auch die Handhabung und Gestaltung des Kriminalrechts befruchten können. Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft versucht beispielsweise die Bemessung der Geldstrafe nach Tagesbußen. Nicht nur das macht die Beschäftigung mit diesem Sonderstrafrecht wertvoll für den Kriminalisten. Der Vergleich der verschiedenen Strafen, das Bewußtsein, daß die Kriminalstrafe nur eine Form unter anderen ist, befreit die Straftheorie von einseitiger Betrachtung. Erst das Nebeneinanderstehen der Strafformen schärft den Blick für Wesen und Eigenart der einzelnen Strafe. Die wesensbestimmende und wesensbestimmte Bedeutung materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Grundsätze in den einzelnen Gebieten wird offenbar bei

dem Versuch, Möglichkeit und Grenze der Übertragung auf den anderen Strafbereich zu prüfen.

Kriminalstrafe und Ehrenstrafe zielen nach Art, Ausgestaltung, Folgen auf sittliche Verurteilung, fassen den Täter an der Ehre; die Ordnungsstrafe besteht in Geld, sie drückt nicht den sittlichen Makel des Vorbestraftseins auf (Strafregister), sie ist „ethisch neutral“.

Aber die ethischen Wertungen der kriminellen und der ehrengerichtlichen Bestrafung unterscheiden sich deutlich. Ihr Gegensatz liegt nicht nur in dem anderen Maßstab, daß das eine Mal nach der sittlichen Tragbarkeit der Tat in der Volksgemeinschaft, das andere Mal nach der Tragbarkeit des Täters in einer besonderen, engeren Gemeinschaft gefragt wird. Es wird über Verschiedenes gerichtet. Die Ehrengerichtbarkeit geht typischerweise aus von der Persönlichkeit des Täters, den die Tat charakterisiert; die Kriminalgerichtsbarkeit urteilt über eine Tat, für deren Bewertung die Persönlichkeit des Täters mitentscheidend ist. Für die ethisch neutrale, nur die Tat ahnende Ordnungsstrafe verschwindet die Persönlichkeit fast ganz hinter dem objektiven Geschehen.

Das Kriminalstrafrecht baut sich aus Einzeltatbeständen auf. Für die Ehrenstrafe ist kennzeichnend die ausschließliche Herrschaft der Strafe androhenden Generalklausel (die soziale Ehrengerichtbarkeit ausgenommen). Die Ordnungsstrafe verwendet nebeneinander beide Arten von Strafdrohungen.

Für die Kriminalstrafe reicht die Schuldform der Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise aus. Ehrenstrafrecht und Ordnungsstrafrecht begnügen sich durchgängig mit der Fahrlässigkeit als Voraussetzung der Bestrafung.

Verfolgung krimineller Straftaten ist zwingend vorgeschrieben (Legalitätsprinzip). Die Verhängung von Ordnungsstrafen, von Ehrenstrafen kann auch bei klaren Verstößen nach Ermessen unterbleiben (Opportunitätsprinzip). Wenn das Kriminalstrafrecht für geringe Vergehen den Verfolgungszwang aufgibt, so zeigt sich gerade hier die Berührung von Kriminalstrafe und Ordnungsstrafe als zweier grundsätzlich geschiedener Typen, die aber in den Grenzgebieten ineinanderfließen. Das tritt auch deutlich in den im Wirtschaftsrecht vorkommenden Strafdrohungen zutage, die kriminelle Freiheitsstrafe oder Ordnungsstrafe in Geld für ein und denselben Tatbestand zur Wahl stellen. Der Zusammenhang beider Bereiche erklärt auch das Verbot der Doppelbestrafung, das für Kriminal- und Ordnungsstrafe gilt, die sich gegenseitig ausschließen. Ehrenstrafen können dagegen wegen derselben Tat gehäuft nebeneinander und neben Kriminal- und Ordnungsstrafe verhängt werden.

Schon eine flüchtige Gegenüberstellung charakteristischer Verschiedenheiten der Kriminalstrafe, der Ordnungsstrafe, der Ehrenstrafe bis in sachlich-rechtliche und verfahrensrechtliche Grundsätze hinein (für die im einzelnen namentlich auf *Meeske* und *Curschmann* verwiesen sei), zwingt zur Frage, ob hier nicht mehr als zufällige Unterschiede, ob hier nicht Regeln zutage treten, die das Wesen der besonderen Strafe bestimmen und vom Sinn der Straftat ihrerseits wieder bestimmt werden. Kann nicht ein Vergleich der verschiedenen Arten des Strafens Recht und Zweck der Strafe, gerade auch der kriminellen, tiefer klären helfen? Mag nicht beispielsweise die Verbindung der Kriminalstrafe mit dem Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) auf ihren echten Sinn als sittlich unbedingt geforderte Sühne einer anders nicht auszugleichenden sittlichen Schuld hindeuten? Bei aller Verschiedenheit des Grundtypus der ethisch gebundenen Kriminalstrafe, der ethisch neutralen Ordnungsstrafe verrät sich eine Berührung beider Bereiche im Verbot der Doppelbestrafung, im Verzicht auf den Verfolgungszwang für die kleine Kriminalität, in Strafvorschriften des Wirtschaftsrechts, die die Strafformen mischen. Leitet das nicht auf die Frage, ob nicht die kleine Kriminalität besser dem Ordnungsstrafrecht zuzuweisen sei? Das würde zugleich bei den geringfügigen Vergehen die Entehrung durch die kriminelle Strafe, den Makel des Vorbestraftseins, verschwinden lassen.

Eine solche Andeutung mag hier genügen. Klären kann eine Besprechung auf dem ihr überlassenen Raum die weitschichtigen Fragen nicht. Sie will nur auf die in der Durchforschung des neuen nichtkriminellen Strafrechts gegebenen Aufgaben und Möglichkeiten für den Kriminalisten hinweisen.

Hamburg.

Hasso v. Wedel.

Neue familien- und arbeitspolitische Aufgaben der deutschen Wohlfahrtspflege. Bericht über die Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 23. u. 24. 5. 1938 in Würzburg. Verlag Heinrich Demuth, Frankfurt a. M. 139 S.

Arbeitseinsatz und Arbeitserziehung durch Fürsorge. Festschrift zur Würzburger Tagung. Verlag Lüche & Co., Leipzig 1938. 135 S.

Nach langen Jahren fand in Würzburg in diesem Jahre wieder die erste größere Tagung und Mitgliederversammlung des „Deutschen Vereins“ statt. Unter den Vorträgen über fürsorgepolitisch wichtige Themen sind besonders erwähnenswert der von Landesrat *Ventzki*, Stettin, gehaltene Vortrag über die Neuformung der Jugendhilfe durch die NSV. unter Berücksichtigung der NS.-Jugendheimstätten und der des Leiters der Hamburger Sozialverwaltung, Beigeordneten *Martini*, über die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge nach Beendigung der Massenarbeitslosigkeit. — *Ventzki* behandelte u. a. die Frage der wirtschaftlichen Rentabilität der Fürsorgeerziehungsanstalten. Über allem muß das Erziehungsziel stehen und nicht die Pflegegeldliste oder der wirtschaftliche Erfolg. Ebenso muß die Forderung unterstrichen werden, daß alle erbgesunden, förderungswerten und erziehbaren Jugendlichen, die in irgendeiner Form einer Gemeinschaftserziehung bedürfen, in für sie besonders geschaffenen Anstalten und unter allen Umständen so erzogen werden, daß sie durch das Zusammenleben mit erbkranken und nicht vollwertigen Kindern in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden.

Der mehr programmatische Vortrag *Martinis* verdient besondere Beachtung. Die ungeheure Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Machtübernahme brachte auch eine Umlagerung der überlasteten gemeindlichen Fürsorge mit sich. Der Rückgang der Wohlfahrtserwerbslosen um 94 v.H. auf 17000 stellt die Fürsorge wieder vor das Einzelschicksal, fordert individuelle Erziehungsarbeit um der Volksgemeinschaft willen. Der Mitarbeiterstab ist für den Erfolg der Arbeit entscheidend. Gerade eine wohlgeleitete, in der Front richtig besetzte und innerlich wohlausbalancierte Fürsorgebehörde stellt einen kriminalpolitisch außerordentlich wichtigen Faktor dar.

Die Festschrift befaßt sich in einer Reihe von Aufsätzen mit arbeitsfürsorglicheren Fragen. Aus ihrer Erfahrung aus der Arbeit Hamburg-Farmsen schreibt *E. Lochmüller* Grundsätzliches über die Arbeitserziehung des Asozialen im Sinne der Fürsorge der Bewahrungsanstalt; *Hilde Eiserhardt*, Frankfurt, umreißt das Problem des Arbeitseinsatzes und der Arbeitserziehung der Nichtseßhaften, wobei besonderes Augenmerk den nichtseßhaften Jugendlichen gewidmet werden muß, um sie vor künftigem Müßiggang, Arbeitsscheu und Verbrechen zu bewahren. Mit den Schwierigkeiten und den Notwendigkeiten der Arbeitsunterbringung in der Straffälligenfürsorge setzt sich *Walter Strube*, Berlin, in einem lesenswerten Aufsatz auseinander.

Die weiteren Aufsätze befassen sich mit der Pflichtarbeit, dem Arbeitseinsatz der Tuberkulösen, der Diabetiker und der Blinden.

Hamburg.

Hans Kruse.